## Werk

**Titel:** Guts- und Leibeigentum in Lippe seit Ausgang des Mittelalters

**Untertitel:** ein Beitrag zur Geschichte der Grundentlastung und Bauernbefreiung

**Autor:** Meyer, Wilhelm

**Ort:** Jena

**Jahr:** 1896

**PURL:** https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0067|log134

## Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

X.

# Guts- und Leibeigentum in Lippe seit Ausgang des Mittelalters.

Ein Beitrag zur Geschichte der Grundentlastung und Bauernbefreiung.

Von

Dr. phil. **Wilhelm Meyer,** Referendar.

| Quellen: | angeführt unter: |
|---|---|
| Amtsblatt für das Fürstentum Lippe seit 1878, Detmold | Amtsblatt. |
| Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens von Paul Wigand 1826—38 | Wigand, Archiv. |
| Antze, Chr., Gegenbeleuchtung u. s. w. Minden 1819 | Antze. |
| Clostermeier, Chr. Gli., Kritische Beleuchtung u. s. w. Lemgo 1817. | Krit. Beleuchtung. |
| Donop, L. v., Historisch-geographische Beschreibung der Grafschaft Lippe. Lemgo 1790 | Donop. |
| Falkmann, Aug., Beiträge zur Geschichte Lippes. Lemgo u. Detmold 1847—82 | Falkmann. |
| Führer, Geo. Ferd., Kurze Darstellung der meierrechtlichen Verfassung in Lippe. Lemgo 1804 | Führer. |
| Handschriftliches Material, namentlich der Landesbibliothek | Hschr. |
| Haxthausen, v., Ueber die Agrarverfassung in Paderborn u. Korvey. Berlin 1829 | v. Haxthausen. |
| Intelligenzblätter, lippische. Lemgo 1767—1842 | Int.-Blatt. |
| Kindlinger, Nik., Geschichte der deutschen Hörigkeit, Berlin 1819 | Kindlinger, Hörigk. |
| Kindlinger, Nik., Geschichte der Herrschaft von Volmestein, Osnabrück 1801 | „ Volmestein. |
| Lamey, Andr., Geschichte von Ravensberg. Mannheim 1779 | Lamey. |
| Magazin, lippisches, Jahrgang 1841 | Mag. |
| „ westfälisches 1785—88 | Westf. Mag. |
| „ neues westfälisches 1789—94 | Neues Westf. Mag. |
| Meyer, Bhd., Das Kolonatsrecht in Lippe. Lemgo 1855 | Meyer. |
| „ (Verf.) Teilungsverbot, Anerbenrecht u. Beschränkung der Brautschätze in Lippe, Berlin 1895 | Teil-Verbot. |

| | |
|---|---|
| Paulus, J. K., Geschichte des Möllenbecker Klosters. Rinteln 1784 | Paulus. |
| Preuſs, Otto, Die lippischen Familiennamen. Detmold 1887 | Preuſs. |
| Regesten, lippische, von Preuſs und Falkmann. 4 Bde. 1860—68 | Reg. |
| Regierungs- u. Anzeigeblatt. Detmold 1842—77 | Reg.-Blatt. |
| Rohdewald, Wilh., Ueber die Verwaltung der lippischen Forsten. Detmold 1858 | Rohdewald, Forsten. |
| Rohdewald, Wlh., Ueber die lippischen Domänen, Detmold 1849 | Rohdewald, Dom. |
| Staatskorrespondenz, allgemeine, Aschaffenburg 1815 | Staatskorr. |
| Verhandlungen des Landtags seit 1838 | Verhandlungen. |
| Westfälisches Urkundenbuch v. Wilmanns u. a. seit 1847 | Urk.-Buch. |
| Wigand, P., Die Provinzialrechte von Paderborn und Korvey | Wigand, Paderborn u. Korvey. |
| Wigand, P., Die Dienste u. s. w. Hamm 1828 | Wigand, Dienste. |
| Wippermann, K., Regesta Schaumburgensia, Kassel 1853 | Wippermann. |
| Zeitschrift f. vaterl. Geschichte. Münster seit 1838 | Ztschr. |

Die angeführten Verordnungen finden sich mit Ausnahme der 1731 besonders gedruckten Revidierten Polizeiordnung (Rev. Pol.-Ordn.) in den seit 1779 gedruckten „Landesverordnungen bezw. der Gesetzsammlung für Lippe".

## Einleitung.

Die Geschichte der Bauernbefreiung und deren volkswirtschaftliche Bedeutung hat für die östlichen Provinzen der preußischen Monarchie und für Schleswig-Holstein eine treffliche Darstellung in den Werken von Knapp, Fuchs und Hansen gefunden. Aus dem linkselbischen Deutschland, insbesondere seinen niedersächsisch-westfälischen Gebieten, fehlt dagegen bisher eine von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehende Bearbeitung der bäuerlichen Verhältnisse. Für das kleine Gebiet des Fürstentums Lippe mit seiner 1215 qkm großen Fläche will die folgende Untersuchung diese Aufgabe erfüllen. Die Beschränkung auf das kleine Land erschien ratsam, um einer anders nicht zu vermeidenden Zersplitterung zu entgehen und statt dessen auf die Verhältnisse eines wenig umfangreichen Gebietes desto näher eingehen zu können. Zugleich sprach dafür, daß das Fürstentum — was sich von wenigen anderen Teilen des Westens sagen läßt — seit dem 12. Jahrhundert in der Hand desselben Herrscherhauses gewesen ist und daher eine gewisse Stetigkeit in der Entwickelung erwarten läßt. Die Beschränkung auf die Zeit seit Ausgang des Mittelalters findet ihren Grund vor allem darin, daß die Quellen kleiner Staaten aus der früheren Zeit nur spärlich fließen. Dem Nachteile, der in der zeitlichen Begrenzung liegt, wird die Untersuchung dadurch nach Möglichkeit zu begegnen suchen, daß sie auf ältere Zustände zurückgreift, wo die Quellen das erlauben.

## 1. Kapitel. Guts- und Leibeigentum um 1475.

(Die Verminderung der freien Bauerngüter, ihre Zahl um 1475; Entstehung der Grundherrschaften; Verteilung der grundherrlichen Rechte; eigene Ackerwirtschaften der Grundherren; Einteilung der Bauerngüter: Curia, mansus, casa, — Vollspänner, Halbspänner, Kötter; freie Bauern auf gutsherrlichen Höfen: Hagen-, Amts- und Vitifreie; Verminderung der Freien; die Leibeigenen; Inhalt des Leibeigentums: Beddemund und Freibrief, Sterbfall in seiner ursprünglichen und späteren Gestalt; erbliche Güter: Hagen-, Amts- und Vitifreie; Ausbildung des Meierrechts, sein Inhalt; die gutsherrlichen Lasten: Weinkauf, Dienste und Abgaben, Kornzinse; Gegenleistungen des Grundherrn; die Bedeutung des Guts- und Leibeigentums für die Lage der Bauern; Endergebnis für die Zeit um 1475.)

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, etwa um das Jahr 1475, steht der ländliche Grund und Boden Lippes, soweit er von Bauern bewirtschaftet wird, zum weitaus größten Teile in einem gutsherrlichen Verbande. Die Zahl der Höfe, die freies Eigentum freier Bauern sind, ist gering. Daß sie früher größer gewesen ist, lehren schon die öfter vorkommenden Fälle, wo sich Freie in die Hörigkeit begeben. Man würde jedoch irren, wollte man die Zahl der Freien besonders hoch annehmen. Vielleicht, daß das für die Zeit *vor* den Kriegen Karls des Großen zutraf, *nach* den Kriegen, in denen unter Edlen und Freien furchtbar aufgeräumt wurde, in deren Gefolge ein großer Teil der Sachsen nach fränkischen Landen verpflanzt wurde, scheint in Lippe, wo die blutige Schlacht bei Detmold geschlagen war, nur ein geringer Rest von Gemeinfreien übrig geblieben zu sein. Nur so läßt es sich erklären, daß die deutschen Könige, wie wir an anderer Stelle sehen werden, im Lande ausgedehnte Besitzungen wahrscheinlich eingezogener Güter hatten, nur so auch, daß nach den alten Heberollen der benachbarten Stifter ganze Dörfer aus Unfreien gebildet wurden. Dazu finden sich nirgends im Lande trotz der ausgedehnten Grundherrschaften der Kirche jene Wachszinsigen, die als Nachkommen von ehemaligen Freien den sichersten Beweis für deren früheres Vorhandensein geben und die sich in den Nachbargebieten über das 15. Jahrhundert hinaus in großer Zahl als Schutzhörige der Kirche erhalten haben. Vielleicht, daß ein Teil der Freien in den endlosen und gerade für den Bauern verderblichen Fehden des Mittelalters in die benachbarte Stadt gezogen ist und von dort aus als Bürger seine Felder bebaute, wie nachweisbar andere zu Ministerialen geworden sind. Dazu bedrohte die Rechtsordnung die Freiheit der Höfe. Bei Heiraten zwischen Hörigen und Freien folgten die Kinder der ärgeren Hand. Solche Heiraten aber, durch die zunächst nur die persönliche Freiheit des Bauern verloren ging, im zweiten Geschlechte jedoch auch kraft des Sterbfallrechtes der Hof dem Leibherrn zufiel, scheinen öfter vorgekommen zu sein.

Wie groß um 1475 noch der Bestand an erbfreien Höfen war, darüber lassen sich nur Vermutungen aus den Angaben aufstellen, die über die Zahl der von *Person* freien Bauern erhalten sind. Nach einem Verzeichnisse aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts

zählte man 225 Freischöffen d. h. von Person freie Bauern im Lande [1]). Dieses Verzeichnis dürfte alle schöffenbaren Bauern umfaßt haben, da es zugleich die Grundlage für die Erhebung der Abgaben bot, die dem Freigrafen als Richter von den Gerichtsgenossen zukamen. Schöffenbar waren aber zunächst außer den Bewohnern der freien Höfe, die Besitzer von Hagengütern, deren man in den 12 freien Hagen des Landes nach Verzeichnissen aus einer wenig späteren Zeit an 100 annehmen kann. Schöffenbar waren ferner eine nicht unerhebliche Anzahl freier Bauern, die, ohne an ihrer Freiheit etwas einzubüßen, einen gutsherrlichen Hof bebauten. Weiter gehörten dahin eine Reihe von Lehensbauern und endlich die 10 sog. Amtsmeier, während man die aus ehemaligen Unfreien hervorgegangenen Viti- und Amtsfreien [2]) nicht hierher zu rechnen hat. Schlägt man alle diese von Person freien, aber nicht auf ihrem Erbe sitzenden Bauern nur auf 150 an, so kann es nur 75 freie Höfe unter den etwa 1500 Stätten gegeben haben, die nach alten Schatzregistern damals im Lande gezählt wurden [3]).

Alle übrigen Bauernwirtschaften stehen in einem gutsherrlichen Verbande. Gutsherrschaften, ähnlich denen des 15. Jahrhunderts, hat es in historischer Zeit in Lippe immer gegeben. Sie bestanden schon vor den Kriegen Karls des Großen, wo Edelinge und wohlhabende Frilinge den Boden, den sie nicht selbst bauten, ihren Leuten (Lude, Liten, Litonen) gegen feste Abgaben überließen. Nach den Kriegen finden wir den König reich im Lande begütert. Jedoch schon im 11. Jahrhundert verschwindet er unter den Grundherren, nachdem sein Grundbesitz an benachbarte Stifter, teils auch wohl an Mitglieder des karolingischen Beamtenadels, übergegangen war. Durch die reichen Landschenkungen der Könige [4]) tritt die Kirche in die Reihe der Grundherren ein. Ihre umfangreichen Besitzungen erweitern sich in den folgenden Jahrhunderten immer mehr, als Edle und Freie, besonders erblose Personen, in Geschenken an Land und Leuten einander überboten [5]). So wurde, nachdem die schon während der sächsischen Kriege verminderte Zahl der Edlen durch Aussterben von Familien noch weiter zurückgegangen war [6]), die Kirche in ihren verschiedenen Instituten zum mächtigsten Grundherrn des Landes, ohne daß sie sich jedoch ihren Reichtum hätte zu erhalten vermocht. Wir begegnen in Zeiten der Not mannigfachen Verkäufen, dazu auch Verpfändungen, die später in Eigentum übergingen. Stifter und Klöster hatten zum eigenen Schutze und für die Heereszüge des Königs zahlreiche Reisige in Dienst nehmen müssen, die sie dafür mit der Verwaltung eines Gutskomplexes (villicatio, officium, Ambacht, Amt) betraut oder auch mit entlegenen Teilen ihres Grundbesitzes zum Selbstgenusse belehnt

1) Meyer I, 90 nach Knoch; Falkmann I, 245.
2) Vgl. S. 10.
3) Preuſs, Otto, Lippische Familiennamen, S. 5.
4) Reg. 3, 11, 32, 33 u. a.
5) Reg. in zahlreichen Urkunden.
6) Kindlinger, Hörigk., 457 u. bei Paulus.

hatten. Amtleute und Lehensleute wußten ihren Besitz erblich zu machen und den Genuß des Gutes völlig an sich zu reißen, ein Schicksal, das in Lippe besonders die Aemter des Klosters Möllenbeck und das korveyische Amt Iggenhausen gehabt haben [1]). Dadurch tritt neben die Kirche und die Reste des alten Adels, unter den auch das im 12. Jahrhundert auftretende Geschlecht der Edelherren zur Lippe zu rechnen ist, der Stand der Ministerialen, der in zahlreichen Zweigen und auch mit Gütern des späteren Landesherrn und der Edeln belehnt, bald eine ansehnliche Stellung unter den Grundherren einnimmt. Verhältnismäßig gering muß im Beginn ihrer Territorialmacht die Zahl der Besitzungen gewesen sein, deren Gutseigentum bei den Edelherrn zur Lippe stand. Sie scheinen ihren Grundbesitz teils dadurch erworben zu haben, daß — ein häufiger Fall — herrenlos gewordener Grund und Boden ihnen als Landesherren anfiel [2]). Vor allem aber trug zur Vermehrung ihrer Grundgüter ihre Eigenschaft als Markenherr bei, kraft deren sie Gutsherren aller Neuansiedelungen auf Markengrund und Gemeinheiten wurden. Im Besitz der reichen Forsten des Landes [3]) gründeten sie als Hagherren zahlreiche Hagengüter auf Waldboden, als Eigentümer der gemeinen Weiden und Huden legten sie noch bis in das vorige Jahrhundert hinein neue Stätten auf Gemeinheitsgrunde aus [4]).

Ein genaues Bild von der Verteilung der gutsherrlichen Rechte zwischen Landesherrn, Kirche und Adel — die Besitzungen von Städten und bürgerlichen Lehnsleuten sind nur von geringem Umfange — läßt sich für das 15. Jahrhundert nicht geben. Den geringsten Anteil dürfte die Kirche gehabt haben. Das Hochstift Paderborn besaß die ehemaligen officia Heerse und Barkhausen mit etwa 60—70 Höfen und zahlreiche Rechte im Amte Schwalenberg, das Stift Korvey war im Süden des Landes begütert, wie im Norden das Stift Herford. An auswärtigen Klöstern hatten außer Gerden und Marienmünster noch Marienfeld und Möllenbeck reiche Besitzungen, während die einheimischen zu Lemgo, Detmold und Blomberg, besonders aber das zu Falkenhagen über teils beträchtlichen Grundbesitz verfügten. Vom Adel besitzen einige Geschlechter, wie die von Brach, deren Grundgüter im 16. Jahrhundert für 100 000 Thl. an den Landesherrn kamen, ebenso die von Wendt, ausgedehnte Allodialgüter, der Rest von etwa 40 Familien ist nur selten mit Allod ausgestattet, besitzt jedoch als Lehensmann auswärtiger Großer, des Landesherrn und der Kirche eine Anzahl Höfe, deren Abgaben zu seinem Unterhalte ausreichen. Wird alles das berücksichtigt, so wird man nicht allzuweit fehl gehen, wenn man annimmt, daß um 1475 die gutsherrlichen Rechte zu $^1/_5$ auf die Kirche und zu je $^2/_5$ auf Adel und Landesherrn entfielen.

Nur einen geringen Teil ihres Grund und Bodens bewirtschaften

---

1) Wigand, Paderborn u. Korvey, II, 156.
2) Paulus 156.
3) Die Domanialforsten umfaſsten 1887 noch 18 851 ha.
4) Rev. Pol.-Ordg. XIV, 1.

diese Gutsherren selbst. Der alte sächsische Adel hatte ehedem wohl größtenteils eigene Wirtschaften gehabt. Wir finden deren Spuren noch in ihren später meistens verschwundenen festen Stammsitzen, wie der Uffoburg, der Skidrioburg und der munitio der Brachs[1]), desgleichen in den Kurien, die später an die Kirche kamen. Von großem Umfange waren dann die Ackerwirtschaften auf den Haupthöfen der geistlichen Stiftungen gewesen, bis diese, soweit sie auswärtigen Instituten gehörten, entweder, wie die Paderbornschen, bevorzugte Bauernhöfe wurden, oder in die Hände des Adels gerieten. Dieser selbst aber befaßt sich seit dem 12. Jahrhundert nicht mehr mit dem Ackerbau. Die ewigen Fehden jener Zeit gaben nur dem Sicherheit, der sich hinter Wall und Graben verteidigen konnte; Burgen duldeten aber die Edelherren zu Lippe nicht mehr in den Händen anderer, seit ihre Macht erstarkt war. Nur zwei feste Stammsitze, Iggenhausen und Braunenbruch, sind seit dem 14. Jahrhundert in adligen Händen [2]). So zog die Ritterschaft altsächsischer Abstammung zu den Ministerialen in die Städte, nachdem sie ihre Güter an Bauern ausgethan; in den Städten finden wir den Adel auch um 1475, soweit er nicht als Burgmann eine der 8 landesherrlichen Burgen bewohnt. Adlige wie landesherrliche Burgen sind um diese Zeit regelmäßig mit einer Ackerwirtschaft verbunden. Der Landesherr, der bald auf dieser, bald auf jener Burg sich aufhielt, bedurfte des eigenen Ackerbaues schon, um die Abgaben an lebendem Vieh — nach Falkmann (III, 35) 1500 Stück — bis zur Zeit der Verwendnng oder des Verkaufs erhalten zu können [3]). Wir finden daher an verschiedenen Orten umfangreiche Gutshöfe und Vorwerke [4]), wir sehen solche Ackerwirtschaften aber auch auf den Besitzungen der Geistlichkeit, namentlich der Klöster, von denen allein das zu Falkenhagen bis 1530 an 1000 Morgen oder 250 ha unter den Pflug genommen hatte [5]). Damit sind jedoch die eigenen Wirtschaften der Gutsherren aufgezählt; ihr Gesamtumfang dürfte einige Tausend Morgen nicht übersteigen. Der weitaus größte Teil des gutsherrlichen Grund und Bodens ist, soweit er nicht als Forst in alleiniger oder mit den Bauern gemeinsamer Benutzung des Grundherrn steht, in Höfen von verschiedenster Größe an bäuerliche Hintersassen ausgethan.

Diese Höfe zerfallen nach der Größe in curiae, mansi und casae [6]). Kurien (curtes, curtilia) waren ursprünglich die Haupthöfe. Seitdem sie den übrigen Höfen gleichgestellt, d. h. Bauern untergegeben sind, ist die Bezeichnung auf alle Bauernwirtschaften ihres Umfangs ausgedehnt. Der Mansus bedeutet ebenso oft einen Hof, wie ein Flächenmaß. In der letzteren, wohl ursprünglichen Bedeutung, in der er die area, die Hausstelle, nicht mit umfaßt, bezeichnet der mansus

1) Reg. 4, 5, 80.
2) Reg. 904, 1256.
3) Reg. 1545 a, Falkmann, IV, 145, Rohdewald, Domänen 47.
4) Reg. 1545 a, 3176 a, 2718, Falkmann, IV, 64, Paulus 158.
5) Reg. 637, 3186 a, 3228.
6) Urk.-Buch, IV, 2011.

(die Hove, Hufe) die zum Bauernhofe gehörigen Ackerländereien von einem bestimmten Umfange. Im einzelnen weichen die Hufen in der Größe vielfach von einander ab. Neben solchen von 30 Juger (quae morgene nuncupantur) — diese Größe von etwa 7—8 ha herrscht vor, — finden sich andere von 40, 60 ja auch nur 20 Morgen. In den einzelnen Dörfern scheint dagegen der Mansus ursprünglich eine gleichmäßige Größe gehabt zu haben, die auf eine Verteilung von oben herab schließen läßt. Um 1475 ist jedoch durch zahlreiche Erwerbsgeschäfte der Grundherren, durch Rodungen, durch Zusammenlegen und Aufteilen verlassener Höfe auch diese Gleichmäßigkeit völlig verschwunden. Der Mansus bezeichnet jetzt von den Kurien mit ihren mehreren Hufen herabsteigend zu der casa Höfe der verschiedensten Größe. Unter casa (cotstede, Kotten) verstand man in der früheren Zeit geringe Stätten, die außer dem Hause nur einen Garten umfassen. Sie gaben dem Herrenhofe die erforderlichen Tagelöhner, aber auch die notwendigen Handwerker, die nach den ältesten Heberollen, neben anderen Abgaben, von ihren Fabrikaten, wie Linnen, Schüsseln und Krügen, eine gewisse Anzahl an ihren Gutsherrn entrichteten. Seit der Gründung der Städte, die man vielleicht gerade an Orten anlegte, wo die häufig in großer Zahl sitzenden casati einen gewissen Verkehr hervorgerufen hatten, verschwinden diese Abgaben, verschwindet überhaupt wohl ein Teil der casae, deren Bewohner dem Wettbewerbe des städtischen Handwerks nicht gewachsen waren und deshalb selbst zur Stadt zogen. Gleichwohl finden sich an Orten, wo ein benachbarter Gutshof Gelegenheit zur Arbeit bot, wie auch in der Nähe von größeren bäuerlichen Anwesen, noch immer eine bedeutende Anzahl von Kotten [1]).

An die Stelle der ungenauen und vielfach nicht mehr verständlichen alten Bezeichnungen traten im 15. Jahrhundert andere, die die Höfe nach ihrer Leistungsfähigkeit einteilten. Sie scheinen zuerst von den landesherrlichen Beamten für Listen gebraucht zu sein, in denen die dem Landesherrn als solchem geschuldeten Spann- und Handdienste aufgezeichnet waren. Nach einem solchen Verzeichnis aus dem 16. Jahrhundert und einer Abhandlung des Archivrats Knoch unterschied man Vollspänner, auch Vollmeier, die von 25—35 ha Ackerland mit 4 Pferden, Halbspänner, die bei 18—25 ha mit 2 Pferden, Großkötter, die bei geringerem Grundbesitze mit nur 1 Pferde, endlich Mittel- und Kleinkötter, die als unterste Gruppen nur mit der Hand dienten [2]). Der weitaus größte Teil der um 1475 vorhandenen 1500 Höfe gehörte den Gruppen der Voll- und Halbspänner und der Großkötter an, die nach den eben erwähnten Quellen kaum weniger als 1400 ausgemacht haben können.

Die Bauern, von denen diese gutsherrlichen Höfe bebaut werden, sind nur zu einem geringen Teile frei. So neben einigen bäuerlichen Lehen vor allem die Hagenfreien der 12 freien Hagen. Die Siedelungen, die in Lippe neben einigen Privaten namentlich der Landes-

1) z. B. Reg. 622, 974—76, 1048, 1183.
2) Teil-Verbot 21 f., wo auch Näheres über die Bodenteilung zu finden ist.

herr auf Oedländereien und Wüstungen neu gründete und die hier, wie in der Nachbarschaft, unter dem Namen „Hagen, indago“ eine bedeutende Rolle in der inneren Kolonisation spielten, wurden regelmäßig mit besonderen Vergünstigungen ausgestattet, um in der, ihrer Fehden wegen, an Bauern armen Zeit Ansiedler anzulocken. Hierzu gehörte vor allem die persönliche Unabhängigkeit, die wir bei allen westfälischen Hagen finden, und weiter ein gesicherter Besitz des Hofes bei billigen Lasten; endlich besondere Gerichte und besondere Rechtsordnung, die den Hagengenossen ihre Rechte gewährleisteten. Als Schutzgenossen ihres Gutsherrn zahlen die Hagenfreien gleich den Wachszinsigen der Kirche das von diesen übernommene Besthaupt, d. h. beim Tode des Mannes das Pferd nächst dem besten, bei dem der Frau die nächstbeste Kuh [1]). Außer dem Rechte auf diese dem Sterbfall der hörigen Leute nachgebildete persönliche Abgabe hat der Hagherr keinerlei Macht über die Person des Hagenfreien. Diese stehen darin den Amtsfreien der Paderbornischen Aemter Heerse und Barkhausen und den Vitifreien des vordem Korveyischen Offiziums derer von Iggenhausen gleich. Die Bauern dieser Aemter waren vorher Litonen der Kirche gewesen. An ihre ehemalige Unfreiheit erinnert jedoch nur noch, daß sie als Hufner, wie man die Liten nannte, bezeichnet werden, und daß man die von ihnen entrichteten persönlichen Abgaben mit dem nur bei den eigenen Leuten gebrauchten Ausdrucke „Sterbfall“ bezeichnet [2]). Unter dem kirchlichen Regimente sind sie, wie die meisten Unfreien der beiden Stifter [3]), zu einer gelinden Form der Abhängigkeit gelangt, die die ehemaligen Hörigen als „Freie“ erscheinen läßt. Sie entrichten im 15. Jahrhundert und auch später stets das beste Kleid, die Korveyischen — das Stift hatte sich alle persönlichen Abgaben vorbehalten — auch alljährlich einen Freischilling und einige Eier. Während hier noch bis zum Anfange unseres Jahrhunderts das beste Kleid in natura zu entrichten war, trat bei den Paderbornschen Bauern schon frühzeitig an dessen Stelle eine Gebühr von 1—2 Thalern [4]).

Zu diesen beiden Gruppen von Freien tritt als letzte die der später sog. Simpliziterfreien, die meistens wohl Abkömmlinge der früher erwähnten freien Bauern als Meier gutsherrlicher Höfe zwar gutsherrliche, jedoch nicht persönliche Abgaben schulden [5]).

Trotzdem sich hiernach eine nicht unbedeutende Anzahl von Freien auch im gutsherrlichen Verbande die Freiheit zu erhalten gewußt hat, ja sie in ihm erst gewonnen hat, trotzdem sich ihre Zahl durch nicht gerade seltene Freilassungen beständig vermehrt [6]), ist die ganze Zeit den Freien ungünstig. Zwar haben sie ihre besonderen Gerichte, in denen ängstlich von den Gerichtsgenossen über der Frei-

1) Vgl. die Weistümer bei Meyer, II, 367 ff. und Führer 319 ff.
2) Mag. 391, Führer 167.
3) v. Haxthausen 22.
4) Mag. 513, Führer 164.
5) Führer 165.
6) Reg. 2793 a.

heit gewacht wird; Hagen- und Amtsfreie sorgen auch stets, daß in Amt oder Hagen nur Freie heiraten. Auch gilt in Lippe nicht der wohl anderswo ausgebildete Satz, daß der Freie durch Uebernahme eines vorher mit Hörigen besetzten Hofes oder durch Heirat einer Hörigen unfrei werde. Wenn jedoch allein nur bei den — auch aus Hagen oder Amt — öfter erwähnten Ehen zwischen Freien und Hörigen die Kinder unfrei wurden, so mußte schon dadurch die Zahl der Freien immer mehr schwinden. Dazu gab der Gutsherr in Zeiten, wo es an Menschen nicht mangelte, den Hof nur dem, der seiner Freiheit entsagte. Begünstigt wurde die daraus folgende Verminderung der Freien besonders noch dadurch, daß die Hörigkeit in Lippe auch in der früheren Zeit keine drückende Abhängigkeit noch drückende Lasten, wohl aber den vor allem nötigen Schutz dem Bauern brachte.

Die große Menge der Bauern ist leibeigen oder, wie man sie im 15. Jahrhundert nannte, vollschuldig- oder hörig-eigen. Sie sind, so weit sie nicht in den letzten Jahrhunderten sich der Freiheit begeben haben, Nachkommen der ehemaligen Liten (Litonen, lude, Leute, homines, servi, mancipia, ancillae). Daß die Kirche sie mit den Bezeichnungen der Sklaven belegte, läßt bei ihnen starke Abhängigkeit vermuten. Vielleicht daß dem früher so gewesen ist, im 15. Jahrhundert traf es nicht mehr zu. Der hörige Bauer kann mit seinem Hofe zwar auch wider seinen Willen veräußert werden. Ebenso wird er persönlich häufig in der Weise an einen neuen Herrn durch Verkauf oder Verpfändung überwiesen, daß diesem fortan die aus dem Leibeigentum fließenden Abgaben entrichtet werden, während die gutsherrlichen dem früheren Eigentümer verbleiben. Wie bedeutungslos das aber für die Lage des Hörigen sein mußte, geht am besten daraus hervor, daß man in derselben Weise auch freie Leute, d. h. die von ihnen rührenden Gefälle, verkaufte und verpfändete [1]). Nirgends findet sich dagegen ein Fall, wo der Bauer wider seinen Willen unter Verlust seines Hofes verkauft wird, ebenso wenig wie sich nachweisen läßt, daß mit ledigen Personen ein freier Handel etwa in der Art stattgefunden hätte, daß der mit ihnen reich gesegnete sie an den besten Zahler unter Zerreißung der Familienbande verkaufte. Zwar finden sich nicht gerade selten Urkunden, die das vermuten ließen. Es werden Hörige verschiedener Herren gegen einander ausgetauscht, auch wird wohl für einen einzelnen Hörigen ein „gewisses Geld" gegeben. Hier handelt es sich aber um Austauschungen (wessele, commutationes), die regelmäßig bei Heiraten zwischen Leibeigenen verschiedener Herren also nur mit dem Willen der Beteiligten stattfanden und von einem wirklichen Handel mit Hörigen so sehr verschieden waren, daß bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts auch Ministerialen in dieser Weise ausgetauscht oder verkauft wurden [2]).

Daß in Lippe die Rechte des Leibherrn über die Person seines vollschuldigen Mannes überhaupt gering waren, geht auch daraus her-

1) z. B. Reg. 1767, 3044.
2) z. B. Reg. 1503 u. 1509; Lamey Nr. 85, 104, 126.

vor, daß sich weder um die hier fragliche, noch in der späteren Zeit die in Westfalen hin und wieder, im preußischen Osten allgemein ausgebildete Pflicht des Hörigen findet, dem Herrn auf eine bestimmte Zeit gegen geringen Lohn oder gar umsonst als Gesinde zu dienen. Des persönlichen Charakters entbehrt auch die Pflicht, zu Heiraten die Erlaubnis des Leibherrn einholen zu müssen, denn dieser kann sie nicht versagen, wenn ihm der sog. Beddemund, eine später nicht mehr in dieser Bedeutung vorkommende geringe Abgabe, gezahlt wird [1]). Wie hier, so hat überall das Leibeigentum nur vermögensrechtliche Lasten zur Folge, und nur darin wird man eine Einwirkung auf die Person erblicken müssen, daß der Hörige als Träger vermögensrechtlicher Verpflichtungen sich dem Einflusse seines Herrn nicht entziehen darf, und, thut er es doch, entweicht er außer Landes oder in die ihn schützende Stadt, zurückgefordert werden kann [2]).

Von den Lasten des Leibeigentums ist die bedeutendste das Recht des Herrn auf den Sterbfall, geringer ist das Recht auf den schon erwähnten Beddemund und das auf ein Lösegeld von dem, der sich freikaufen wollte. Freilassungen, die nicht verweigert werden konnten, wenn der Freibrief bezahlt wurde, fanden im 14. und 15. Jahrhundert häufig statt, nicht selten auch ohne Entgelt, wenn der Hörige z. B. einer kirchlichen Gemeinschaft beitreten wollte [3]). Dem Freigelassenen wird über die Entlassung stets ein Freibrief ausgestellt, der in seiner noch im 18. Jahrhundert üblichen altertümlichen Form vor allem die Freizügigkeit betont, von dem Lösegeld aber keine genauen Angaben enthält, sondern nur allgemein auf die Bezahlung hinweist. Infolge dieses Mangels lassen sich über die Höhe der für die Freilassung zu zahlenden Summe keine Angaben machen; im einzelnen Falle dürfte den Maßstab dafür das Vermögen gebildet haben, das durch die Freilassung dem Sterbfallsrechte des Herrn entzogen wurde.

Der Sterbfall ist das Zeichen der Leibeigenschaft. Wer ihn entrichtet, kann nicht wie die mit der Kurmede belasteten Hagen- und Amtsfreien zu den Freien gerechnet werden. Der Sterbfallsberechtigte erbt den Allodialnachlaß des Verpflichteten ohne Rücksicht auf etwa vorhandene Kinder oder sonstige Verwandte. Als Allod gilt alles Vermögen, das der Hörige zu dem ihm übergebenen Hofe erwirbt. Dahin rechnet etwaiges Grundvermögen, alles baare Geld nebst ausstehenden Forderungen, das gesamte Viehinventar und sonstige Fahrhabe. Ueber alle diese Stücke kann der Leibeigene durch Geschäfte unter Lebenden nur beschränkt, durch Geschäfte von Todeswegen überhaupt nicht verfügen. Diese Behinderung in der Verfügungsgewalt wie das ihr zu Grunde liegende Sterbfallsrecht war hart, es lähmte die Wirtschaftlichkeit des Hörigen und verursachte dann Schwierigkeiten, wenn ein Gatte den anderen überlebte, und es zweifelhaft war, von wessen Vermögen Gegenstände des Allodiums angeschafft waren.

1) Kindlinger Hörigk., 56.
2) Reg. 2185.
3) Reg. 2173a.

In solchen Fällen wurde schon 1286 auf den Korveyschen Besitzungen dem Ehegatten eine bestimmte Quote ($^1/_3$) des ehelichen Vermögens zugewiesen, während das übrige an den Herrn fiel [1]). Als ein Recht auf Teilung des Nachlasses, als „Ervedelinge", kommt gleichzeitig und später auch sonst in Lippe das Sterbfallsrecht vor, nur daß hier das Vermögen des Gatten in zwei gleiche Teile zerlegt wurde. Von diesen nahm der Leibherr beim Tode des zuerst Versterbenden den einen, und den anderen, sobald auch der Ueberlebende gestorben war, und außer dieser Hälfte, je nachdem die Frau oder der Mann starb, die als Eigentum des Einzelnen leicht zu erkennenden Bestandteile der Gerade oder des Heergeweddes [2]). Eine wirkliche Einziehung der dem Leibherrn zugefallenen Nachlaßstücke dürfte jedoch da, wo Angehörige des Leibeigenen vorhanden waren, kaum oft vorgekommen sein. Manche Gegenstände konnten für den Herrn keinen Wert haben, dazu beraubte er, wenn, wie das meistens der Fall war, die Kinder des Verstorbenen diesem im Besitze des Hofes folgten, die Stätte des notwendigsten Inventars und schädigte damit sich selbst, indem er sie leistungsunfähig machte. Die Nachlaßstücke wurden daher, wie wir das bereits bei dem Bestkleid der Amtsfreien fanden, und wie das auch aus den Nachbargebieten öfter bekundet wird [3]), dem Ehegatten oder Anerben gegen Zahlung einer Geldsumme überlassen, und nur neu erworbene Grundstücke betrachtete man als mit dem Hofe unwiderruflich verbunden [4]). Ein Recht auf die Lösung des Nachlasses, das Kindern und Gatten im folgenden Jahrhundert zugestanden wurde, war jedoch im 15. Jahrhundert ebensowenig anerkannt, wie eine feste Norm für die Höhe des Lösegeldes. Thatsächlich scheinen jedoch, nach der günstigen Entwickelung der späteren Zeit zu schließen, die Beträge mäßig gewesen zu sein. So trat durch die Gewohnheit an die Stelle der Naturalziehung des Erbteiles ein in jedem Falle vereinbarter Sterbfall in Geld, weshalb die Urkunden dieser Zeit von den Erbteilen als von Geldeinkünften sprechen, die man wie andere Abgaben verkaufte und verpfändete. Die Sterbfallslast, die weitaus wichtigste Folge der Leibeigenschaft und folgerichtig diese selbst hat damit um 1475 ihre ursprüngliche Schärfe gegenüber der Person des Hörigen verloren und sich in eine milde Form vermögensrechtlicher Abhängigkeit verwandelt, für die der Name „Leibeigentum" wenig angemessen ist.

Das Recht, das diese verschiedenen Arten von Bauern an dem von ihnen bebauten Grund und Boden haben, ist verschieden, wie ihre persönliche Stellung. Die bäuerlichen Lehen, die man wohl gleichfalls als im gutsherrlichen Verbande stehend betrachten darf — sie kamen im Süden und Norden des Landes in einer kleinen Anzahl vor [5]) — sind gegen dieselben Abgaben wie die übrigen Bauerngüter

1) Urk.-Buch IV, Nr. 1883.
2) Reg. 1062, 1089.
3) Kindlinger, Hörigk. Nr. 181; Urk.-Buch III, Nr. 646.
4) Meyer I, 188.
5) Meyer I, 111; Reg. 3061 u. A.

jedoch zu erblichem Rechte ausgethan. Erblich sind weiter auch die Hagengüter überlassen. Der Bauer kann sie nach den schon angezogenen Weistümern in dieser Zeit, wo noch kein staatliches Teilungsverbot bestand, nicht nur bis zu einem gewissen Grade zerstückeln, sondern sie auch frei an Kinder und Seitenverwandte, die Hagengenossen sind, vererben und sie vorbehaltlich eines Vorkaufsrechtes des Hagherrn und der nächsten Verwandten verkaufen. Bei Besitzveränderungen ist der Weinkauf nur von dem zu leisten, der in den Hagen hineinheiratet, nicht also von Kindern der Hagengenossen. Das Hagengut ist Erbzinsgut. Dienste werden von ihm außer den landesherrlichen nicht geleistet; der Zins ist mäßig. So von $5^1/_2$ Hufen im Jahre 1357 jährlich $5^1/_2$ Schilling, während nach einem der Weistümer die Hufe 12 Groschen trug, und von 2 Hagengütern des Klosters Möllenbeck das eine 6 Schilling, das andere 2 Schilling und 2 Hühner entrichtete [1]). Wer mit Zins und Abgaben jedoch mehrere Jahre im Rückstande bleibt, kann trotz seines erblichen Rechts durch gerichtliches Verfahren abgemeiert werden.

Wie die Hagengüter, so werden endlich auch die Höfe der Amtsfreien schon im 15. Jahrhundert zum „Erftal", d. h. erblich besessen [2]). Desgleichen dürften auch die Vitifreien erbliche Besitzer ihrer Höfe gewesen sein, da sie später mit Hagen- und Amtsfreien als erbliche Besitzer vorkommen. Beide Gruppen entrichten außer einem Weinkauf Abgaben und Dienste von derselben Höhe, wie die große Menge der übrigen Bauern.

Die Amts- und Vitifreien bilden den Uebergang zu der bedeutendsten Gruppe, den hörigen Bauern. Wie diese besitzen sie an Meierstatt, nur daß sie ein erbliches, und jene ein unerbliches Recht am Hofe haben. Das Meierrecht, das bald auch die noch vorhandenen Formen älterer Besitzrechte seinen im ganzen Nordwesten Deutschlands verbreiteten Normen anpaßte, hat seinen Namen von dem jus villicorum, das Klöster und andere kirchliche Grundherren im Anschluß an das Karolingische Villikationssystem ausgebildet hatten. Villikationen waren in Lippe vor allem die Reg. Nr. 35 erwähnten Paderborner Kurien und Vorwerke gewesen, deren villici als sog. Amtsmeier bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts anfänglich als Beamte gegen eine bestimmte pensio, dann als erbliche Besitzer des Haupthofes die Gefälle von den ihnen überwiesenen Litenhöfen erhoben und den Haupthof selbst bewirtschafteten. Weniger glücklich als Paderborn mit seinen dem Stande freier Bauern angehörenden Meiern waren andere kirchliche Grundherren gewesen, die, wie wir sahen, durch die Habsucht ihrer als villici eingesetzten Lehensleute zahlreiche Güter verloren hatten. Um ferneren Verlusten zu entgehen, hatte die Kirche seit dem 13. Jahrhundert nach Möglichkeit ihre Meier abgefunden, den Haupthof in Bauernstellen zerlegt und alte wie neue Höfe un-

1) Reg. 1019, Paulus 36 c.
2) Magazin 55, 207.

mittelbar unter sich gestellt [1]). Die neu entstandenen Bauerngüter wurden „an Meiers statt" besessen. Das Recht, das der Meier an seinem Hofe hatte, war aber von dem des Liten in keinem wesentlichen Punkte verschieden: Beide besaßen unerblich und gegen bestimmte, ihrer Höhe nach nicht verschiedene Abgaben, beide durften den Hof ohne Genehmigung des Gutsherrn weder zersplittern noch belasten. Denselben Begriff deckten zwei Namen, von denen schließlich der neue den alten verdrängte. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts spricht man nur noch von „Meygher" und „Meygherscap".

Ueber Rechte und Pflichten ihrer Meier hatte die Kirche schon frühzeitig Urkunden unter dem Namen der Meierbriefe ausgestellt. Die weltlichen Grundherren waren ihr darin gefolgt, weshalb um 1475 die Beziehungen zwischen Bauern und Gutsherren da, wo nicht das Herkommen galt, schriftlich für die Dauer der Bemeierung festgelegt sind. Der Bauer erhält den Hof regelmäßig auf Lebenszeit. Nur bei Personen, die das Gut nicht selbst bauten, — Bürger, Ritter, ja Städte und einmal die Gemahlin des Landesherrn nahmen Höfe und nicht nur diese, sondern auch Gerechtigkeiten, wie Zehnten in Meierstatt, — bildeten sich zeitpachtähnliche bestimmte Nutzungszeiten von 5, 10, 20 und 6, 12 u. s. w. Jahren [2]). Zuweilen wird der Bauer auf mehrere Geschlechter bemeiert. Nur in solchen Fällen besteht Erblichkeit des Rechts, wie wir sie bei den gleichfalls erbmeierstättisch besitzenden Amts- und Vitifreien fanden, in allen anderen hängen die Kinder des Bauern vom Wohlwollen des Gutsherrn selbst dann ab, wenn ihnen die Nachfolge in Aussicht gestellt wird [3]). Schon beginnt jedoch das Meierrecht erblich zu werden. Der Gutsherr behält sich oft in dem Meierbriefe die freie Verfügung ausdrücklich vor oder fordert auch von dem Bauern ein Anerkenntnis, daß er kein erbliches Recht besitze [4]). Auf den kirchlichen Besitzungen wird, auch abgesehen von den Amts- und Vitifreien, nicht nur ein Erbrecht zugestanden, wenn die Kinder dem Vater sofort folgen können, sondern auch dann, wenn sie den Hof erst nach Jahren anzutreten vermögen [5]). Erblich werden endlich auch die später sog. Hovelehengüter von den Horner Bürgern besessen [6]). Diese Entwickelung brachte in einer Zeit, wo der Gutsherr nicht selbst wirtschaftete, diesem eher Nutzen wie Schaden. Tüchtige Meier, die Haus und Hof genau kannten und zugleich die umfangreiche Hofgewehr beschaffen konnten, waren bei dem Volksmangel jener Zeiten nur in den Kindern des letzten Bauern vorhanden. Bemeierte der Gutsherr trotzdem einen anderen, so mußte er die Erben des Verstorbenen wegen aller Besserungen entschädigen [7]). Gutsherr und Bauer fanden danach den größten Vorteil bei erblichem Rechte.

---

1) Wigand, Archiv I, 4, 57 ff.
2) Z. B. Reg. 1997, 2015 a, 2257.
3) Reg. 2748, Meyer I, 367.
4) Reg. 1132, 1813 A, 1983 a.
5) Urk.-Buch, III, 593; IV, 1422, 1543.
6) Reg. 2635.
7) Reg. 2921, Meyer, I, 186.

So kam es, daß um 1475 allgemein thatsächliche, wenn auch nicht rechtliche Erblichkeit bestand.

Die Voraussetzung der Vererbung wie auch des Besitzes ist stets, daß der Bauer den ihm herkömmlich oder durch den Meierbrief auferlegten Verpflichtungen nachkommt. Versäumt er das, so hat der Gutsherr das Recht, ihn zu entsetzen und einen anderen an seiner Stelle zu bemeiern (jus destitutionis et institutionis; entsettinge und besettinge). Grund zur Entsetzung ist vor allem durch Zersplitterung und Belastung des Hofes, wie auch durch Verwüstung des Holzbestandes, wie endlich dann gegeben, wenn der Bauer mit den Lasten im Rückstande bleibt [1]).

Von den Lasten ist als erste der Weinkauf zu erwähnen, der, anfänglich nur ein Urkundsgeld, allmählich zu einem vielfach drückenden Entgelte für die Ueberlassung des Hofes geworden und bei den an Meierstatt besitzenden Bauern allgemein verbreitet war. Der Weinkauf wird bei jeder neuen Bemeierung, sei es nun, daß ein neuer Bauer aufzieht, oder daß bei bestimmten Jahren eine weitere Meierzeit eingeräumt wird, endlich auch von dem entrichtet, der auf den Hof heiratet. In jedem einzelnen Falle wird das Gewinngeld nach dem Werte des Gutes und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen vereinbart [2]). Daneben finden sich auch schon feste Normen, wie bei den schon erwähnten Horner Meierhöfen, wo für die lebenslängliche Nutzung einer Hufe 1 Mark Silber zum Weinkaufe gezahlt wurde [3]). Darf man aus dieser Summe und Angaben aus der Nachbarschaft [4]) auf die sonst nicht zu ermittelnde Höhe des Weinkaufes im ganzen Lande schließen, so dürfte zwischen dem Gewinngelde und der überlassenen Nutzung zu dieser Zeit ein durchaus billiges Verhältnis bestanden haben. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß die Gutsherren in Zeiten der Ruhe, wo sich die wachsende Bevölkerung zu dem jetzt erst lohnenden Berufe der Landwirtschaft drängte, unter Ausnutzung des dadurch entstehenden Wettbewerbs, höhere Beträge zu erlangen wußten, ein später allgemein verbreitetes Verfahren, dem man innerhalb gewisser Grenzen die Berechtigung nicht absprechen kann, da ja durch den Frieden vor allem der Bauer gewann.

Neben der einmaligen Leistung des Weinkaufs bilden Abgaben und Dienste die Entschädigung des Gutsherrn. Die Hand- und Spanndienste spielen im 15. Jahrhundert in Lippe nur eine geringe Rolle, da nur wenige Gutsherren ihrer und nur in unbedeutendem Umfange bedürfen, die Wirtschaften der einheimischen Klöster zudem meistens mit eigenem Gespann arbeiten [5]). Bloß Fuhren, namentlich zur Anfuhr von Holz, scheinen öfter vorgekommen zu sein. Wo die Zahl der gutsherrlichen Dienste erwähnt wird, handelt es sich sowohl

1) Reg. 850, 1131; Wigand, Paderborn und Korvey II, 260.
2) Reg. 2748.
3) Reg. 2635.
4) Wigand, Archiv, I, 4, 69.
5) Falkmann, IV, 181 a.

bei Köttern wie bei spannfähigen Bauern um 2 Tage [1]). Ist sonst noch von Diensten die Rede, so sind solche gemeint, die dem Landesherrn als öffentliche Last auch von den erbfreien Bauern geschuldet werden, mögen sie auch wie die an 8 Tagen des Jahres zu leistenden Arthdienste [2]) mit Gespann und Pflug geschehen. An die Stelle der ehemals, so lange die Mehrzahl der Gutsherren selbst wirtschaftete, häufigeren Dienste ist ein öfter erwähntes Dienstgeld, zuweilen auch wohl eine Erhöhung der Abgaben an Korn oder Vieh getreten.

Kornzinse bilden seit jeher die Hauptlast des lippischen Bauern. Sie finden sich neben Viehabgaben fast ausschließlich schon in den ältesten Heberollen der Stifter, wie in zahlreichen Urkunden. Das Verhältnis der Kornabgabe zur benutzten Bodenfläche oder der Nutzung selbst läßt sich nur annähernd feststellen, da die Angabe über die Größe des Hofes meistens fehlt und der oft benutzte Ausdruck „mansus" nicht immer verläßlich ist. Im einzelnen scheint im 15. Jahrhundert vom Morgen Ackerlandes etwa 1 Scheffel Korn, vom ha also, je nachdem Roggen oder Hafer bevorzugt war, 100—150 kg entrichtet zu sein. So sind im Osten des Landes die Besitzungen des Klosters Möllenbeck, im Norden die des Herforder Stifts, im Süden die von Korvey belastet [3]), so finden wir auch mit Abweichungen je nach der Güte des Bodens die Lasten in den Nachbargebieten [4]). Nach der Güte des Bodens und dem Bedürfnisse des Bezugsberechtigten teilt sich die zu liefernde Frucht in Hafer und Roggen, zu denen hin und wieder einige Scheffel Gerste oder Weizen kommen. Die kleinen Stätten der Kleinkötters entrichten keine Kornzinse. Von ihnen sind außer den Diensten geringe Geldabgaben (z. B. 16 Pfennig) und außerdem 2, auch wohl 4 Hühner, hin und wieder auch eine Anzahl Eier zu leisten. Neben den Kornabgaben und unbedeutenden Geldzinsen liefern die größeren Besitzungen häufig 1 oder 2 Stück Großvieh, besonders Schweine, zuweilen auch wohl ein Fuder Futter (pabuli) oder Holz.

Diese Verschiedenheit der Abgaben läßt erkennen, daß sie ursprünglich nach den Bedürfnissen des Gutsherrn bestimmt waren, wie sie auch im Laufe der Zeit, namentlich bei Neubemeierungen, manchmal danach umgestaltet sein mögen. In der Regel aber haben wir in den Lasten der hier fraglichen Zeit die zu erblicken, die seit Jahrhunderten auf den Höfen ruhten. Daß nur geringe Veränderungen, kaum je aber Steigerungen eingetreten sind, lassen die Heberollen der geistlichen Stifter erkennen. In den Urkunden wird dazu immer wieder auf das Herkommen verwiesen und Beamten und Lehensleuten die Bedrückung der Bauern untersagt [5]). Vor allem aber war während

1) Z. B. Reg. 1183, 1351.
2) Meyer, I, 106 a.
3) Paulus, 42 ff; Zeitschrift für vaterländische Geschichte, 1841, 83; Wigand, Archiv, I, 3, 2 ff.
4) Ebenda, IV, 184; v. Haxthausen 39; Wigand, Paderborn und Korvey, II, 151, 251, „quot jugera, tot schepel".
5) Wigand, Dienste, 14, Kindlinger, Volmestein, I, 376.

der unaufhörlichen Unruhen des Mittelalters, unter denen gerade der Bauer am meisten litt, dessen Leistungsfähigkeit eher gesunken als gestiegen, so daß schon aus diesem Grunde an eine Steigerung der Lasten, wie sie später eintrat, nicht zu denken war.

Den Lasten, die bei Mißernten oder kriegerischen Verheerungen ganz oder teilweise nachgelassen und neu aufziehenden Meiern für die ersten Jahre ihrer Wirtschaft meistens ermäßigt wurden, steht vielfach außer einigen anderen, aber stets geringwertigen Gegenleistungen das Recht des Bauern auf Holzabgaben und andere Nutzungen am Forste seines Gutsherrn gegenüber. Nicht alle Bauern haben derartige Berechtigungen, sie bedürfen deren auch nicht, besaßen doch noch im 18. Jahrhundert die lippischen Bauern, ungerechnet die Gemeindewaldungen, rund 42000 Scheffel oder 7200 ha Holzung[1]). Auch nicht alle Gutsherren sind verpflichtet, vielmehr nur die Landesherrschaft, das Kloster Falkenhagen und einige Adlige, deren Waldungen ausgedehnten Weiderechten unterliegen und dem Hintersassen außer seinem Bedarf an Brennholz oft auch Nutzholz zu liefern haben. Bei dem gewaltigen Umfang namentlich der herrschaftlichen Forsten und dem unentwickelten Holzhandel der Zeit sind diese Berechtigungen noch nicht, wie sie das später wurden, für den Waldeigentümer zu jener drückenden Last geworden, die, wie wir sehen werden, bei der Grundentlastung eine besondere Rolle spielen sollte.

Aus den immerhin dürftigen Nachrichten über Abgaben und Dienste läßt sich kein genaues Bild von der Belastung des einzelnen Bauern, geschweige denn von der Gesamtlage des ganzen Bauernstandes, und vor allem kein Urteil darüber gewinnen, in welcher Weise diese Lage auf das Guts- und Leibeigentum zurückzuführen ist. Eine Reihe von anderweiten Quellen begründen jedoch die Annahme, daß Hörigkeit und Gutsherrschaft den lippischen Bauern des 15. Jahrhunderts nicht verhinderten, zu einem verhältnismäßigen Wohlstande zu gelangen. Freilich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts war seine Lage nicht günstig. Auf eine mehr als dreißigjährige, ununterbrochene Fehde folgten in den Jahren 1404—1409 die Verwüstungen des braunschweigisch-eversteinischen Erbstreites und im Jahre 1447, nachdem sich das Land kaum erholt hatte, der Einfall der Hussiten, die während zweier Monate im Lande hausten, Städte und Dörfer bis auf 2 feste Plätze 'einäscherten', den Bauern ihr Vieh wegschleppten und sie selbst mit hohen Lösegeldern einschätzten[2]). Aus jener Zeit stammen die zahlreichen Wüstungen, die, über das ganze Land verstreut, heute die einzige Kunde von erloschenen Dörfern geben, die schon eine Urkunde von 1465 als „wöste, verwossen, to Holte komen" bezeichnet[3]).

Den ewigen Fehden folgte eine Zeit der Ruhe von mehr als 100 Jahren, in deren zweiter Hälfte die Lasten des Bauern vielfach

1) Verordn. vom 2. Februar 1789.
2) Reg. 1608a, 2031, 3045a, Falkmann, I, 225, 255.
3) Wippermann, I, 319 ff.

und nicht unerheblich gesteigert wurden. Die Gutsherren vermehrten, wie wir an anderer Stelle sehen werden, die Ackerdienste; der Landesherr stellte bei einer Reihe von größeren Bauten lange Jahre hindurch mit Burgfest-, Extra-, Jagd- und Forstdiensten so außerordentliche Anforderungen an die Dienstwilligkeit des Bauernstandes, daß selbst die nicht eben bauernfreundlichen Stände sich wiederholt beschwerten [1]). Zu den bisherigen Abgaben an Gutsherrn, Zehntherrn — der Zehnte ruhte auf dem größten Teile der Ländereien, auch der Blutzehnte war häufig — und Landesherrn wurden jetzt mit großer Regelmäßigkeit als landesherrliche Steuer die sog. Landschätze zu einem Jahresbetrage von 2000 Gfl. von den Bauern [2]) erhoben. Was allein diese Steuer, zu der einzelne Bauern bis zu 10 Gfl. entrichteten, für das kleine Land bedeutete, geht am besten daraus hervor, daß nach den Rentenverschreibungen dieser Zeit 12 Scheffel Roggen mit $1^1/_2$—2 Gfl. bezahlt wurden. Endlich aber trafen den Bauern außerordentliche Auflagen, wie Kreis- und Kriegssteuern, Beihilfen zu großen Ankäufen des Landesherrn und zur Aussteuer der Töchter des Herrscherhauses, die allein in den Jahren 1536—1575 von den Ständen zu einem Betrage von über 60 000 Gfl. auf die Bauern umgelegt wurden [3]).

Trotz aller dieser Lasten, trotz ihrer bedeutenden Vermehrung gewann aber der Bauer in dieser Zeit an Wohlstand. Die Zahl der Kolonate, besonders der kleineren, stieg binnen 100 Jahren von 1500 auf über 3000 [4]). Volksfeste der verschiedensten Art blühten auf. Ein ungewohnter Prunk mit üppiger Kleidung — Perlen, Seide und Sammet, Gold- und Silberborten bei den Frauen, ausländische, teure Tuche bei den Männern — nahm überhand, so sehr auch Polizei- und Kirchenordnungen dagegen eiferten [5]). Vor allem wurde in Schmausereien und Zechgelagen Außerordentliches geleistet; nicht nur bei Familienfesten, sondern auch bei Dünger- und Mergelfahrten, bei Hausrichtungen, Spinnabenden und zahlreichen anderen Anlässen trat ein solches Wohlleben zu Tage, daß die fürsorgliche Landesherrschaft die Zahl der Gerichte, der Spielleute, der Gäste bestimmen zu müssen glaubte. Alles das aber galt nicht für die wohlhabenden Amtsmeier und Freibauern — auf sie erstreckte sich die vorwiegend von gutsherrlichen Interessen geleitete Sorge des Gesetzgebers damals noch nicht — sondern auf die Masse der gewöhnlichen Leibeigenen. Einfache Meier sind es auch, von denen um diese Zeit Abfindungen von 30, 40, 65, 100, ja 350 Thalern mit Zustimmung des Gutsherrn gegeben werden, und das an 3 oder 4 und mehr Kinder, und neben einer Naturalaussteuer, die außer einem vollständigen Brautwagen, der eigentlichen Ausstattung, je 2, 4 oder 6 Stück an Kühen, Schweinen und Schafen samt einem Pferde umfaßt [6]).

---

1) Reg. 3028; Falkmann, III, 2, 222; IV, 153.
2) Reg. 3105 a.
3) Falkmann, III, 165 ff., IV, 162.
4) Falkmann, III, 161.
5) Falkmann, IV, 153, 205.
6) Meyer, II, 64, 65, 67, 365.

Ein Bauernstand, der alles das leisten konnte, lebte für die damaligen Verhältnisse im Wohlstande. Erreichte er diesen Wohlstand aber trotz des Guts- und Leibeigentums, so wird man es diesen beiden nicht beimessen können, wenn es in früheren Zeiten den Bauern oft kläglich ergangen war, wie man andererseits am Guts- und Leibeigentum des 15. Jahrhunderts nichts sonderlich Drückendes finden wird. Berücksichtigt man neben diesem für die Bauern günstigen Ergebnisse, daß auch der Gutsherr durch die herrschenden Zustände nicht benachteiligt war, worauf die aus jener Zeit erhaltenen, von Wohlhabenheit zeugenden adligen Höfe der Städte schließen lassen, so wird man sagen dürfen, daß die geschilderten Verhältnisse, mit dem Maße jener Zeit gemessen, für alle Beteiligte befriedigend waren.

## 2. Kapitel. Die fernere Entwickelung des Guts- und Leibeigentums und seine Beseitigung.

(Uebergang zur Neuzeit; Entstehung der Rittergüter und herrschaftlichen Meiereien; Umfang des Grofsgrundbesitzes; Stellung des Landesherrn zu der Abmeierung und Bedrückung der Bauern; Sieg des landesherrlichen über das gutsherrliche Interesse; das Meierrecht wird erblich, es steht dem Eigentume nur wenig nach; Geschichte und Zahl der leibfreien Bauern; Leibeigenschaft, ihre Entwickelung seit dem 15. Jahrhundert; Milderung des Sterbfallrechts; Ausbildung fester Beträge für Sterbfall, Freigeld und Weinkauf; Vermehrung der Dienste, Verminderung der Abgaben; Betrag der Kornzinse; die Lage der leibeigenen Bauern im 18. Jahrhundert; die ersten Anfänge der Bauernbefreiung; die Aufhebung des Guts- und Leibeigentums; Ablösung der Lasten; Verordnung vom 4. Sept. 1838; Wirkung dieser Verordnung, ihre Mängel; Verordn. vom 1. April 1845, vom 30. November 1849 und 16. August 1857; Ergebnis der Ablösungsgesetze, und Umfang der noch bestehenden Lasten.)

Unter den Ereignissen der späteren Zeit war für den Bauernstand das bedeutendste der Uebergang des Adels vom Kriegshandwerk zum Ackerbau, wie er sich unter den friedlichen, gesicherten Verhältnissen des 16. Jahrhunderts vollzog. Hatten früher die Ritter mit wenigen Ausnahmen in den Städten gewohnt und ihren Grundbesitz den Bauern überlassen, so zogen sie jetzt auf das Land, um selbst zu wirtschaften. Schon 1544 finden wir 8 und vor Schluß des Jahrhunderts an 30 adlige Familien auf dem Lande, in der Stadt dagegen nur noch 17, bis auch diese im 17. Jahrhundert einen Rittersitz erlangten [1]). Alle diese ihrem späteren Umfang nach über 4000 ha umfassenden adligen Güter werden auf Kosten des Bauernlandes eingerichtet, wie denn schon die 1544 bestehenden 8 Güter aus mehr als der doppelten Zahl stattlicher Meierhöfe zusammengezogen waren. Umfangreiche Besitzungen konnten um so leichter geschaffen werden, als die Grundherren vielfach und besonders da, wo sie alte Villikationen besaßen, in derselben Gemarkung mehrere Höfe hatten, und man sich da, wo ein zur Abrundung nötiger Hof in fremder Hand war, durch Austausch half [2]).

1) Krit. Beleuchtung, 19.
2) Falkmann, IV, 195.

Die Regierung, die von vornherein diesem Vorgehen des Adels nicht günstig gesinnt war — übertrug der Ritter doch seine persönliche Steuerfreiheit auch auf den von ihm bebauten Grund und Boden und entzog dadurch dem Staate erhebliche Steuerbeträge — trat gleich anfangs und auch in der Folge meistens auf die Seite des Bauern, wenn sein Gutsherr den Hof zu einer „Junkerei" machen wollte[1]). Allein es konnte dem Gutsherrn nicht verwehrt werden, den Bauern gütlich abzufinden oder ihn, wo ein Grund dazu vorlag, im sog. Aeußerungsprozesse zu entsetzen oder den Hof, sobald er durch den Tod seines bisherigen Inhabers erledigt war, einzuziehen. Ja eine Zeit lang wurde der hörige Meier auch ohne besonderen Grund entsetzt, während der freie in seinem Rechte geschützt war, wie ein von Falkmann (IV, 196) berichteter Fall beweist. Erst nach dem dreißigjährigen Kriege drang der Satz durch, daß der Bauer nur aus erheblichen Gründen abgemeiert werden könne[2]).

So kam es, daß das Widerstreben des Landesherrn die Entwickelung wohl eine Zeit lang aufschieben, nicht jedoch dauernd verhindern konnte. Hierzu kam, daß das Herrscherhaus nicht nur einzelnen Adligen für besondere Dienste verbunden war, in welchem Falle einmal ein Ritter mehrere Höfe mit der ausdrücklichen Bestimmung erhält, sich ein Gut daraus zu machen[3]), sondern daß ihm auch bei dem großen Bedürfnis an neuen Steuern viel am Wohlwollen der sie bewilligenden Stände, d. h. vor allem des Adels, gelegen war. Nicht mit Unrecht berief man sich endlich auch auf die von anderen und vor allem dem Landesherrn selbst gegebenen Präcedenzfälle. Denn auch der Landesherr hatte zahlreiche Bauern abgemeiert und ihre Stätten mit den schon vorhandenen herrschaftlichen Gutshöfen, wie auch zu neuen Wirtschaften in der Form der erst jetzt aufkommenden Meiereien, d. h. verpachteter Domänen, vereinigt[4]).

Der auf diese Weise vom Landesherrn und Adel geschaffene Großgrundbesitz, der 1887, ohne die herrschaftlichen Forsten, bei 10666 ha 8,78 von 100 ha der Gesamtfläche des Landes einnahm[5]), dürfte unter Berücksichtigung des späteren Abganges und Zuwachses für das Jahr 1600 mit 8000 ha nicht zu hoch angeschlagen sein. Wie viel Höfe zur Bildung dieser Großbetriebe eingezogen sind, ist nicht mehr festzustellen. Es dürften jedoch mehr als 100 gewesen sein, deren ehemalige Besitzer, soweit sie ohne ihr Verschulden abgemeiert waren, entweder auf einen anderen erledigten Hof oder auf die Leibzucht, jedoch unter Ersatz der Besserungen, verwiesen wurden[6]).

Der Landesherr sah es ungern, daß private Gutsherren ihre Höfe einzogen, weil dadurch die herrschaftlichen Einnahmen verringert wurden. Der hierin angedeutete Widerstreit zwischen dem landes-

1) Reg. 2319a; Falkmann, III, 153; IV, 207.
2) Erkenntnis v. 1666 bei Meyer, I, 187.
3) Falkmann, IV, 207.
4) Ebenda, S. 190.
5) Amtsblatt v. 1887, Anlage zu Nr. 9.
6) Falkmann, IV, 196.

herrlichen Interesse und dem der sonstigen Gutsherren ist es, der im Laufe der Zeit eine gewaltige Bedeutung für die Bauern gewinnen sollte. Je mehr Bauern im Lande saßen, desto mehr Höfe waren steuerpflichtig, desto mehr öffentliche Dienste konnte der Landesherr für die Bestellung seiner ausgedehnten Meiereien, vor allem aber für die umfangreichen Befestigungsarbeiten (Kappel) und Schloßbauten verwenden, zu denen der Adel jede Beihilfe von seinen Gütern verweigerte. Je weniger dieser Bauernstand aber mit gutsherrlichen Abgaben und Diensten belastet war, je blühender er folglich war, um so mehr Gespann konnte er stellen, um so steuerkräftiger war er. So kam es, daß die lippischen Edelherren, nachdem sie den Abmeierungen nicht gewehrt hatten, anfänglich aus dynastischen, später aus allgemeinen staatlichen Rücksichten den Bauernstand vor Willkürlichkeiten, namentlich in der Belastung, schützten.

Die Gelegenheit hierzu bot sich, wenn sich der Bauer hilfesuchend an seinen Landesherrn wandte, wie das oft geschah; sie bot sich, wenn Streitigkeiten vor die landesherrlichen Beamten gebracht wurden, wobei es von besonderem Einfluß war, daß die Gerichtsbarkeit bis auf 2 kümmerliche Patrimonialgerichte in Maspe und Iggenhausen ausschließlich dem Landesherrn zustand. Vor diese Beamten gehörten aber nicht nur die meisten Streitigkeiten, vor ihnen waren auch alle wichtigen Verträge zwischen Gutsherren und Bauern abzuschließen [1]). Kamen hierbei Streitigkeiten vor, so entschied der Beamte. So gewann die Herrschaft auf die Verträge Einfluß, bis ihr schließlich ein schon in der Polizeiordnung von 1620 anerkanntes Recht zugestanden wurde, ihre Interessen bei allen Verträgen zur Geltung zu bringen. Einen genauen Einblick in die Verhältnisse und Leistungsfähigkeit des Bauern erhielt die Regierung für solche Fälle, soweit nicht die für damalige Verhältnisse wohl durchgeführte Verwaltung des kleinen, leicht übersehbaren Landes dazu ausreichte, aus den Lagerbüchern, in denen man seit 1590 die Lasten zu verzeichnen begann. Wurde hiernach die Leistungsfähigkeit des Bauern irgendwie beeinträchtigt, so griff die Regierung ohne Rücksicht auf den Gutsherrn, ja manchmal auch gegen den Wunsch des Bauern ein, um einen für die staatspolizeilichen Zwecke förderlichen Zustand herzustellen. Das geschah sowohl, wenn die Dienste im Uebermaß vermehrt wurden, wie wenn die Weinkäufe, Sterbfälle und sonstige Leistungen zu drückender Höhe gesteigert wurden, wie auch, wenn die Gutsherren Abgaben, die als landesherrliche erhoben wurden, ihren Bauern auch ihrerseits auferlegen wollten [2]). Während des dreißigjährigen Krieges gewährte die Regierung einseitig Stundung der den Gutsherren geschuldeten Gefälle; bei der Bestimmung des Anerben wählte sie oft gegen den Wunsch von Gutsherren und Bauern „zur Konservation des Hofes“ den Erben, der ihr tüchtig schien [3]). Einen gleichen Einfluß gewann sie auf die

1) Anze, Anlage VII v. 1570.

2) Reg. 2866a, 3127a. Meyer, I, 109, a 13; 190. Falkmann, IV, 207. Vdg. vom 6. Febr. 1682.

3) Vdg. v. 18. Dez. 1656, v. 24. Sept. 1782; Meyer, I, 186, v. 1683.

Bestimmung der Brautschätze, und während früher der Gutsherr darüber befunden hatte, ob der Meier seinen Hof belasten, ob er dessen Eichenbestände angreifen dürfe, so entschied später der Landesherr an letzter Stelle darüber, wie er auch für die vorher dem Gutdünken des Gutsherrn überlassene Pflicht, bei Unglücksfällen Nachlässe zu gewähren, feste Regeln aufstellte [1]).

Mit dieser Entwickelung eines, auch dem Bauern nicht stets willkommenen, landesherrlichen Aufsichtsrechtes ging Hand in Hand die Ausbildung eines erblichen, an wirkliches Eigentum streifenden Rechtes des Bauern an dem ihm überlassenen Gute. Bei Beginn der Neuzeit saß von den meierstättischen Besitzern nur ein kleiner Teil zu erblichem Rechte, die große Masse, besonders der hörigen Bauern, war von dem guten Willen des Gutsherrn abhängig, wenn auch thatsächlich stets der Sohn dem Vater folgte. Dieselben Umstände, die den Bauern hierbei früher begünstigten, wirken auch im 16. Jahrhundert fort, wozu seit etwa 1600 noch die Pflicht des Gutsherrn kommt, die des Hofes verwiesenen Kinder nicht nur wegen der Besserungen abzufinden, sondern sie auch landesüblich von dem Kolonate auszusteuern [2]). Auf diese Weise befestigte sich die thatsächliche Erblichkeit mehr und mehr, bis sie im Anfange des 17. Jahrhunderts auch rechtlich anerkannt wurde, wie ein Reg.-Prot. v. 1677 beweist, das bereits von einem „hergebrachten jus“ des Anerben spricht [3]). Damit hatten die Leibeserben ein, wenn auch noch nicht völlig anerkanntes, Erbrecht erlangt, das bald auch den Seitenverwandten ersten Grades und den Ascendenten zugestanden wurde. Diese waren schon um 1600 herkömmlicher Weise „aus Gnade“ zur Nachfolge zugelassen worden; ein von der Regierung gegen den Willen der Stände durchgesetzter Landtagsschluß von 1669 räumte ihnen auch ein Recht zum Erbe ein, während die Verwandten weiterer und entferntester Grade ohne besonderes Recht in den Hof zu folgen pflegten [4]).

Seitdem so durch Recht und Uebung der Erbenkreis zu dem des städtischen Rechts erweitert war, übte das Heimfallsrecht immer seltener seine Wirkung. Von besonderer Bedeutung war hierfür, daß Freien und Hörigen ein Erbrecht gegen einander zugesprochen wurde, Fälle, wo vorher regelmäßig der Heimfall eingetreten war. War ferner früher bei Mißwirtschaft nicht nur der „Aufköcher“ des Hofes entsetzt worden, sondern auch seine Kinder, so suchte man diesen jetzt die Stätte dadurch zu erhalten, daß man sie bis zur Tilgung der Schulden in Elokation austhat. Den Kindern wurde jetzt auch ein Erbrecht zugestanden, wenn die Eltern den Hof verlassen hatten, und während vordem die Kinder erster Ehe ihrem Stiefvater hatten weichen müssen, wurde dieser jetzt nicht mehr Kolon, sondern Interimswirt und ließ nach Ablauf seiner Maljahre den Hof seinem Stiefsohne [5]).

1) Pol.-Ordg., VII, 2, XI, Distraktions-Ordg. v. 1597, § 13; Hypoth.-Ordg. v. 1771, § 26; Vdg. v. 1671, v. 14. Okt 1754, v 26. Okt. 1774.
2) Reg.-Prot. v. 1604, bei Meyer, I, 187.
3) Meyer, II, 60.
4) Ebenda, I, 189; Führer, 90; Krit. Beleuchtung, 36.
5) Pol.-Ordg., VII, 4; Meyer, I, 379.

Wie sicher unter solchen Umständen der Bauer sich im Besitze seines Gutes fühlte, wie frei er darüber schaltete, geht am besten daraus hervor, daß er schon im 17. Jahrhundert den Hof meistens ohne besondere Bemeierung dem von ihm ausgewählten Anerben übertrug, und gleichzeitig auch sonst ohne gutsherrliche Erlaubnis über Bestandteile der Stätte verfügte [1]). Zwar wurden solche Eigenmächtigkeiten immer wieder verboten, die doktrinäre Distraktionsordnung von 1771, die übrigens die Höfe der Amts-, Hagen- und Vitifreien den erbfreien Gütern gleichstellte, hält auch im § 4 den Satz fest, daß bei der schlichten Meierstatt dem Bauern nur das nießbare Eigentum, dem Gutsherrn dagegen das Eigentum am Hofe selbst zustehe, dennoch aber läßt sich nicht verkennen, daß dieses gutsherrliche Eigentum, von dem seltenen Heimfalle und der bedeutungslosen „Zuziehung" des Gutsherrn zu Rechtsgeschäften abgesehen, nur noch ein bloßer Schein ist, und an seine Stelle dauernde Rechte auf Abgaben und Dienste getreten sind, die sich von sonstigen wiederkehrenden Leistungen nur durch ein Vorzugsrecht bei der Zwangsversteigerung auszeichnen. In allen anderen Beziehungen steht, zumal seitdem auch das äußere Zeichen des Obereigentums, der Meierbrief, außer Uebung gekommen, und die verschuldete Stätte auch wider den Willen des Gutsherrn zerschlagen werden konnte [2]), der in Meierstatt gegebene Hof den übrigen gleich ihm vielfach beschränkten freien Höfen der freien Bauern völlig gleich.

War so das Verhältnis des Bauern zu seinem Gute durchaus verändert und dadurch seine soziale Stellung bedeutend gehoben, so mußte das, soweit er leibeigen war, auch auf seine persönliche Stellung Einfluß haben: der wirtschaftlich den freien Bauern gleich gewordene Leibeigene mußte ihm, mochte auch die Leibeigenschaft dem Namen nach weiter bestehen, auch an persönlicher Freiheit gleich werden. Daß dem so gewesen ist, soll zunächst gezeigt werden.

Zwar läßt sich ebensowenig ein ununterbrochenes wie allgemeines Vorwärtsschreiten behaupten. Man fand eine zeitlang in der heimischen Leibeigenschaft „viel Affinität mit den servis de jure Romanorum", und stellte auch den Satz auf, daß der Bauer im Zweifel als unfrei anzusehen sei, ja man verlangte von den Freien den Beweis ihrer Freiheit und nahm von ihnen den Sterbfall, wenn nicht bei ihrem Tode zur Beurkundung ihrer Freiheit der Freischilling in förmlicher Weise gezahlt war [3]). Namentlich verstand man die Unterschiede zwischen den zur Kurmede und den zum Sterbfalle Verpflichteten zeitweise nicht mehr, wie besonders ein Bericht von 1679 zeigt [4]). Seitdem die alten Volksgerichte zerfallen waren — bei den Amtsfreien datiert die letzte Spur von eigener Gerichtsbarkeit aus dem Jahre 1668, bei den Hagenfreien aus dem Jahre 1708 — näherten sich die Freien den Hörigen, wir finden Hagenfreie, die den Sterbfall zahlen,

1) Vdg. v. 9. Aug. 1662, v. 27. Jan. 1752.
2) Vdg. v. 1. Juni 1779.
3) Meyer, I, 94, 116, Vdg. v. 9. Dez. 1722.
4) Führer, 164 f.

und selbst die Amtsmeier sanken zu gemeinen, wenn auch freien Bauern herab [1]). Eine ähnliche Wirkung hatte der Untergang der Freigerichte. Vor den früher erwähnten 225 Freischöffen finden sich manche später als Hörige wieder, und 1648 zählte man nur noch 93 Schöffen [2]). Mag dieser Rückgang auch teilweise auf den Verfall der Gerichte zurückzuführen sein, die in einer Zeit, wo sie wirkungslos geworden waren, nicht mehr alle Freien umfaßten, so läßt sich doch die Thatsache nicht aus der Welt schaffen, daß viele der Altfreien zu eigenen Leuten geworden waren.

Dennoch aber wuchs die Zahl der Freien mit der zunehmenden Bevölkerung. Namentlich wurden die Kinder aus ungleicher Ehe nicht mehr notwendig zu Unfreien. An die Stelle des alten Satzes: „die Kinder folgen der ärgeren Hand" war als neuer der dem Sachsenspiegel (III, 75) entlehnte getreten: „die Kinder folgen der Mutter" [3]). Dazu kauften sich in der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege zahlreiche Eigene frei, ebenso wie sich wieder seit 1700 von der Regierung begünstigt die Fälle mehren, wo der Sterbfall und damit die Hörigkeit durch Kapital-, vielfach auch durch Rentenzahlung abgelöst wird [4]). Endlich aber erhielten sich von den Neuansiedlern die Freien ihre Freiheit. Besonders sind es nach den ältesten Salbüchern Kleinkötter und Hoppenplöcker, die „sich der Freiheit berühmen". Gerade bei diesen kleinen Stätten von Zieglern, Webern und sonstigen Gewerbetreibenden, die zumeist auf Markengrund angewiesen und damit dem Landesherrn gutshörig wurden, findet sich auch später die größte Zahl der Freien, während die eigentlichen Bauern, soweit sie nicht zu den Altfreien gehören oder sich frei gekauft haben, meistens leibeigen sind [5]). Ein Bild von dem Verhältnis der Freien zu den Leibeigenen ergiebt eine handschriftliche Zusammenstellung von 1784, wonach im größten Teile des Landes — nicht mitberechnet sind etwa 1250 Stätten der Aemter Sternberg, Blomberg-Schieder und Lipperode — von 4367 Kolonaten 2787 der Landesherrschaft und Landeskirche [6]),

1) Ebenda, 162; Magazin, 56, 532; Meyer, II, 442.

2) Ebenda, I, 128, 161.

3) Führer, 34.

4) Ebenda, Meyer, I, 224.

5) Sämtliche Gewerbetreibende des flachen Landes, selbst Aerzte und Apotheker, rechnen als Besitzer von ländlichem Grund und Boden zu den Kolonen, ihre Besitzungen zu den Kolonaten. Nur die Beamten mit ihren Wohnungen, einschliefslich der Pfarrer und Schullehrer, fallen nicht unter diese Begriffe. Wie von diesen Gewerbetreibenden auch die untersten Klassen vielfach von Person frei sind, so besitzen sie auch ihre Stätten öfter frei von Gutsherrschaft. An erbfreien spannfähigen Bauernhöfen der „Freimeier", wie man ihre Besitzer jetzt nannte, zählt ein Verzeichnis von 1769 noch 54 gegenüber ca. 75 um 1475 auf.

6) Die Landesherrschaft verwaltete seit der Säkularisation auch die Stätten der Klöster und sonstigen kirchlichen Anstalten, liefs ihre Einkünfte jedoch nach dem bei der Einziehung angewendeten Satze: „es gezieme sich nicht, Kirchengut ohne genügsame gebührliche Gegenvermächtnis an sich zu ziehen", der Kirche zukommen (Falkmann, IV, 165). Aus dem Zuwachs an kirchlichen Gütern, aus umfangreichen Ankäufen und den zahlreichen Neuansiedelungen erklärt sich die grofse Zahl der landesherrlichen Stätten, die jedoch zur gröfseren Hälfte von geringerem Umfange sind, während die der privaten Gutsherrn, zu denen noch eine Anzahl aus den nicht berechneten Aemtern kommen, meistens spannfähige Höfe darstellen.

206 privaten Leibherrn eigenbehörig, der Rest von 1374 dagegen von Freien bewohnt war. Vergleicht man hiermit eine von Rohdewald (Dom. 48) mitgeteilte Zahl, so darf man behaupten, daß bei der Aufhebung des Leibeigentums im Jahre 1808 unter 6400 Bauern und Kleingütlern 1500 Freie waren.

Leibeigen ist, wer den Sterbfall zahlt. Dieser ist zugleich die einzige Last, die während dieser Zeit der Hörigkeit entspringt. Wer sie ablöst, wird dadurch frei. Der Leibeigene kann noch mit seinem Hofe verkauft werden; das hat aber auf seine rechtliche Stellung nicht den geringsten Einfluß. Eine Veräußerung der Personen selbst, sei es auch nur in der Form des Tausches, kommt seit Ende des 16. Jahrhunderts nicht mehr vor. Die ehemalige Vindikation des auswandernden Hörigen hat sich in eine bloße Beschränkung der Freizügigkeit verwandelt. „Der Leibeigene soll nicht ohne Erlaubnis seines Herrn ins Ausland gehen", verbietet zum letzten Male die Verordnung vom 1. Februar 1752. Gleichwohl aber wandern seit dem 17. Jahrhundert jährlich Hunderte von Hörigen und meistens ohne Erlaubnis nach Holland zur Arbeit [1]). Die Verpflichtung zu Gesindediensten besteht auch jetzt nicht. Die zahlreichen Verordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts, in denen sie den Kindern von Bauern und Einliegern auferlegt wird, stellen nur eine öffentlich-rechtliche Pflicht zu gunsten von Bauern und Adligen auf, geben aber dem Gutsherrn nicht das Recht, von seinen Hörigen Dienste zu verlangen.

Die Veränderungen, die die Leibeigenschaft seit dem Ende des Mittelalters bis zu ihrer Aufhebung durchgemacht hat, prägen sich am besten in den Wandlungen aus, die der Sterbfall, das Zeichen der Leibeigenschaft, in diesem Zeitraume erfahren hat. Im 15. Jahrhundert war eine wirkliche Erbteilung wohl noch rechtlich erlaubt, jedoch nicht mehr üblich gewesen. Statt ihrer fand regelmäßig die Lösung des Nachlasses statt. Seit etwa 1600 haben Kinder und Gatten ein Recht auf die Lösung und damit ein wirkliches Erbrecht erlangt, während das des Leibherrn ihnen gegenüber auf das Recht, eine Abfindung zu fordern, zusammengeschmolzen ist. Gleichzeitig tritt eine verschiedene Behandlung der Nachlaßgegenstände ein. Im 17. Jahrhundert darf der Hörige zugekaufte Grundstücke nicht wieder von der Stätte trennen; von der Fahrhabe, die schon vorher dem Leibherrn entzogen wurde, wenn der Hörige Schulden gemacht hatte, konnte er die Hälfte durch Geschäfte unter Lebenden veräußern [2]). Im 18. Jahrhundert verfügte er über die gesamte Fahrnis außer durch Testament frei, und auch die erworbenen Grundstücke bleiben beweglich, solange nicht der Sterbfall davon entrichtet ist. Zur gleichen Zeit erweiterte sich der Erbenkreis. Seitenverwandten und Eltern die ja kein Recht zur Folge in das Kolonat hatten, wurde, wie ein Bescheid von 1577 ergiebt [3]), auch kein Recht am Nachlasse des

1) Teil-Verbot, 67 ff.
2) Pol.-Ordn., XI, 2; Distrakt-Ordn. von 1597, § 13; Rev. Pol.-Ordn., VII, 10.
3) Meyer, II, 67.

Leibeigenen zugestanden. Durch den mehrerwähnten Landtagsschluß von 1669, der zugleich ein Erbrecht zwischen Freien und Unfreien herstellte, wurden dann die Seitenverwandten ersten Grades und Ascendenten auch hierin den leiblichen Erben gleichgestellt. Eine weitere Vergünstigung für die Erben jeder Art war es, als ihnen im Laufe des 18. Jahrhunderts nach Zahlung des Sterbfalles freie Verteilung der vorher zum Zubehör des Kolonates gewordenen Nachlaßstücke, soweit sie nicht notwendiges Inventar waren, gewährt wurde [1]). Dieser Entwickelung, die den Nachlaß nur selten mehr in Natur an den Leibherrn kommen ließ, entsprach es nur, wenn auch entfernten, mit keinem Rechte ausgestatteten Verwandten die dem Herrn angefallenen Nachlaßstücke für gewöhnlich überlassen wurden [2]).

Wie so die Rechte des Leibherrn an der Hinterlassenschaft selbst mehr und mehr ihre Bedeutung verloren, so verliert die unter dem Namen Sterbfall für diese Rechte gezahlte Entschädigung mehr und mehr an Höhe. Zwar suchte die Ritterschaft in Zeiten, wo der Bauer in Wohlstand starb, unverhältnismäßig hohe Sterbfälle zu erzielen. Allein hier stand die Landesherrschaft bedrückten Bauern bei und ging zugleich damit vor, die Schwierigkeiten der jedesmaligen Vereinbarung und die damit verbundenen Willkürlichkeiten durch feste Normen über die Berechnung des Sterbfalls zu beseitigen. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden infolgedessen für Mobilien und Moventien je nach der Klasse, der der Hof angehörte, Beträge bis zu 25 Thlr., vom vorrätigen baren Gelde die Hälfte und von ausstehenden Forderungen nach Abzug der Schulden $^1/_{10}$—$^1/_5$ erhoben [3]). Unter der Regierung des bauernfreundlichen Simon August wurden später noch günstigere Regeln aufgestellt, ohne daß jedoch bei der Verschiedenheit der einzelnen Teile des Landes und ihrer Höfe überall eine völlige Gleichmäßigkeit geherrscht hätte. Es finden sich Beträge von 25 Thlr. und wieder $8^1/_2$ Gfl. (zu 1 Thlr. 5 Gr.) abwärts, mit denen dort der gesamte Nachlaß beider Gatten, hier der von Bauer oder Bäuerin gelöst wird. In einigen Aemtern und besonders beim Adel wird der Wert des Nachlasses noch in jedem Falle besonders ausgemittelt und dann außer einer niedrigen Gebühr für die Beamten der billige Betrag von $^1/_{10}$, wenn noch ein Gatte vorhanden ist, von $^1/_{20}$ des Wertes als Sterbfall erhoben. Ueberall aber werden bei dürftigen Verhältnissen auch diese niedrigen Sätze noch ermäßigt oder auch ganz erlassen [4]). Wie wenig drückend unter diesen Umständen der Sterbfall werden mußte, ergiebt sich am besten daraus, daß von der Gesamtheit der herrschaftlichen Kolonate mit einem Reinertrage von zusammen 76 612 Thalern im jährlichen Durchschnitt der Jahre 1797—1806 nur 1074 Thlr. Sterbfallsgelder einkamen, wobei noch zu beachten ist, daß der Reinertrag um 1780 von vornherein so

1) Führer, 70.
2) Ebenda, 90.
3) Magazin, 513.
4) Meyer, I. 190; II, 442. Führer, 88, 90.

niedrig angesetzt war, daß er schon 1841 nur $^1/_3$ des wirklichen Ertrages erreichte [1]).

Dieselbe Entwickelung, wie der Sterbfall hat das für den Freibrief „loco mortuarii" zu zahlende Entgelt durchgemacht. Die Höhe dieses zum Abkauf des Leibeigentums noch immer erforderlichen Lösegeldes wurde bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nach dem in die Freiheit mitgenommenen Vermögen, vor allem den Brautschätzen jedesmal vereinbart, bis auch hier besondere Regeln eingeführt wurden, und eine Freibrieftaxe von 1755 je nach der Höhe der Barabfindung Beträge von 4—18 Thalern als feste Sätze aufstellte [2]). Dadurch war dem Leibeigentum die letzte, zu Willkürlichkeiten Anlaß gebende Härte genommen. Alles bewegte sich in festen und, man darf wohl sagen, milden Formen. Selbst gleichzeitige Quellen bezeichneten das lippische Leibeigentum im Hinblick auf einige Nachbargebiete als „sehr gelinde, sehr gemäßigt" [3]). Und doch stand auch der Leibeigene der Nachbarländer ungleich freier und wohlhabender da, als der „Unterthan" des ostelbischen Preußens.

Wie der Bauer ein erbliches Recht an seinem Hofe gewann, haben wir an anderer Stelle gesehen. Es bleibt noch zu untersuchen, wie sich die dem Gutseigentum entspringenden Lasten seit dem 15. Jahrhundert gestaltet haben. In zahlreichen Teilen Deutschlands hatten die Bauern in diesem Zeitraume besonders unter unerschwinglichen Weinkäufen zu leiden. So stieg nach Buchenberger (Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. I, S. 119) in einzelnen Gegenden das Gewinngeld so hoch, daß es $^1/_3$, ja die Hälfte des Gutswertes erreichte. Auch in Lippe versuchte man sich in ähnlichen, wenn auch nicht ganz so groben Bedrückungen. So die de Wends, als sie 1567 und 1600 den Weinkauf eines ihrer Meier auf 150 und später gar 200 Thl. steigern wollten [4]). Hier griff damals der Landesherr helfend ein und that das auch in der Folge, wenn er auch selbst nur gegen ein „gebührliches" Gewinngeld seine Höfe bemeiern ließ. Infolgedessen haben sich die Weinkäufe in Lippe stets in mäßigen Grenzen gehalten. Eine wohlthätige Wandlung zeigt sich schon darin, daß im 17. und 18. Jahrhundert nur noch der auf die Stätte heiratende Teil weinkaufspflichtig ist, während der auf ihr geborene Erbe, der ein erbliches Recht an ihr nicht erst zu gewinnen brauchte, das Gewinngeld nicht mehr, wie früher und auch noch im 16. Jahrhundert entrichtet [5]).

Weinkaufspflichtig sind außer den eigenbehörigen Bauern die amts- und vitifreien und die erbmeierstättischen Besitzer, desgleichen unter der früher erwähnten Beschränkung die Hagenfreien. Bei ihnen, deren Besitz in dieser Zeit stets unabhängig vom Willen des Gutsherrn war, die also nicht gesteigert werden konnten, mögen sich zuerst feste Sätze

1) Meyer, I, 225.
2) Vdg. vom 10. April 1708. Vom 22. Jan. 1749; Führer, 99; Hdschr.
3) Staatskorr., III, 191; Neues westf. Mag., III, 27.
4) Rev. Pol.-Ordg., VIII, 9. Meyer, I, 190. Führer, 106 f., wo 1783 ein mit 200 Gfl. geforderter Weinkauf von der Regierung auf 20 Gfl. ermäfsigt wird.
5) Führer, ebenda.

für den Weinkauf ausgebildet haben, wie wir denn auch bei den erblichen Besitzern der Nachbarländer zuerst feste Beträge finden [1]). Weiter dürften die den bäuerlichen vielfach ähnlichen Verhältnisse der Städte einen günstigen Einfluß ausgeübt haben, in deren Statuten schon vor 1600 gegenüber ausländischen und geistlichen Grundherren die Höhe des Weinkaufs — in Lemgo nur „zu der Meier Leibe“ und nur $^1/_8$—$^1/_4$ Thl. von der Scheffelsaat — festgesetzt und jede Steigerung untersagt wurde [2]). Von den erblich besessenen Meiergütern und denen der Städte wurden dann diese festen Sätze auf die nunmehr gleichfalls erblich gewordenen schlichten Meierhöfe ausgedehnt. An Stelle der noch um 1700 herrschenden freien Vereinbarung finden wir infolgedessen später je nach der Größe des Hofes, auf den der Pflichtige heiratet, feste Sätze von 3—50 Thalern, die noch da ermäßigt werden, wo erst kurz vorher ein Weinkauf entrichtet worden war [3]). Dadurch war der Weinkauf zu einer festen, wenn auch unständigen Kolonatslast geworden, die erst jetzt, gleich anderen Aufkünften, häufig veräußert und noch häufiger abgelöst wurde [4]). Als dann um 1780 die Katastrierung der Höfe durchgeführt wurde, setzte man den Weinkauf bei den herrschaftlichen Stätten zu deren Reinertrage in ein bestimmtes Verhältnis und erhob, abgesehen von dem noch günstiger behandelten Amte Schwalenberg, z. B. von Höfen mit 400—600 Thl. eines äußerst niedrig eingeschätzten Reinertrages 40—46 Thl., von solchen zu 150—200 Thl. 23—28, von denen zu 10—20 Thl. Ertrag $3^1/_2$—$4^1/_2$ Thl. Gewinngeld [5]). Wie gering durch diese ganze Wandlung die durch den Weinkauf hervorgerufene Belastung der Höfe schließlich geworden war, geht am besten daraus hervor, daß von den herrschaftlichen Höfen jährlich nur 1800 Thl. an Gewinngeld, einschließlich einiger anderer unständiger Gefälle, d. h. auf den Thaler des wirklichen Reinertrages nur 3 Pfennig aufkamen [6]).

Als der Gutsherr auf das Land zog und adlige Güter und herrschaftliche Meiereien entstanden, mußte das Abgabenwesen in der Weise eine Aenderung erfahren, daß die Dienste eine größere Bedeutung erlangten. Wie im 13. Jahrhundert die überflüssig gewordenen Dienste durch Kornrenten oder Dienstgeld ersetzt waren, so werden jetzt wieder für den Bedarf der gutsherrlichen Ackerwirtschaften Abgaben und Dienstgeld — dieses ist in den ältesten Salbüchern ganz verschwunden — in Spann- und Handdienste verwandelt. Eigenes Gespann fand sich nur auf den adligen Gütern in größerer Zahl; waren doch die Bauern der Ritterschaft durch die Abmeierungen zu sehr vermindert, um neben dem eigenen Grund und Boden auch die mehreren Tausend har der Rittergüter bestellen zu können. Dagegen wirtschafteten das Domanium und die Pächter der herrschaftlichen Meiereien größtenteils

1) Vgl. S. 18; Wigand, Archiv, I, 4, 69; V, 143.
2) Anze, § 127.
3) Meyer, I, 190. Führer, 106.
4) Meyer, I, 224.
5) Führer, 111.
6) Meyer, I, 225.

mit den Gespanndiensten, die teils von sämtlichen Bauern als sog. Arthdienste dem Landesherrn als solchem, teils auf Grund der Gutsherrlichkeit von den Hintersassen geleistet wurden.

Wie im einzelnen die Dienste den späteren Umfang erlangt haben, läßt sich nicht mehr genau ermitteln. Bei Neuansiedelungen wurde von vornherein, wie das auch im 18. Jahrhundert noch geschah, je nach der Größe der Stätte eine bestimmte Anzahl von Hand- oder Spanndiensten vereinbart. Dazu wurde wohl bei Neubemeierungen ein Teil der Abgaben gegen das Versprechen, eine gewisse Anzahl Tage dienen zu wollen, erlassen, wie denn die Kornrenten in dieser Zeit an Umfang bedeutend verlieren. In der Mehrzahl der Fälle dürfte aber durch die Vermehrung der Dienste zugleich eine Steigerung der Lasten eingetreten sein, die jedoch den Bauern wenig drückte, da sein Wohlstand gestiegen war, und die er in einer Zeit, wo er kein festes Recht am Hofe hatte, sich gern gefallen ließ, um der Entsetzung zu entgehen.

Die ältesten Salbücher aus dem Ende des 16. und dem Anfange des 17. Jahrhunderts, wie auch die Polizeiordnung (Tit. XIV) kennen die 100 Jahre vorher nur selten erwähnten Dienste als allgemeine und festgeordnete Reallast aller gutsherrlichen Höfe, einschließlich der meisten Hagengüter, die aus unbekannten Gründen sich ebenfalls der Dienstpflicht unterworfen haben. Die Zahl der Dienste, für die nach einer Entscheidung von 1604 schon um diese Zeit das Herkommen maßgebend ist [1]), und die auch später nicht mehr gesteigert wurden, ist unter mannigfachen Abweichungen derart bestimmt, daß der Vollmeier (vgl. S. 10) allwöchentlich, der Halbmeier aller 2 Wochen („umb die vierzehn Nächte") einen Tag mit Wagen oder Pflug und 4 Pferden, der Großkötter alle Wochen, Mittel- und Kleinkötter je nach dem Umfang der Stätte alle 2, 3 oder 4 Wochen einen Tag, der Hoppenplöcker alljährlich 2—4 Tage mit der Hand nach dem Gutshofe dient. Ungemessene Dienstpflicht findet sich nirgends. Schon die ältesten Lagerbücher verzeichnen bei den einzelnen Höfen die Zahl der Dienste. Da, wo eine Beschränkung scheinbar fehlt, finden sich in jüngeren Salbüchern feste Zahlen, zuweilen auch Bestimmungen, wonach gewisse Grundstücke herkömmlich zu bestellen sind. Die Dienste werden auf Bestellung und meistens gegen Verabreichung der Kost geleistet, sie können an andere verkauft werden und sind in späterer Zeit häufig durch ein mäßiges Dienstgeld — z. B. für einen wöchentlichen Spanndienst jährlich 8 Thl. — ersetzt worden, für das auf den landesherrlichen Besitzungen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts eine besondere Taxe bestand [2]). Von den zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen über die Dienste, die in ihren Einzelheiten denen anderer Länder im wesentlichen gleichen, ist nur hervorzuheben, daß nach der Zehent- und Pachtordnung von 1664 bisher in Geld geleistete Dienste stets wieder in Natur gefordert werden können, eine Anordnung, die den Gutsherrn

1) Meyer, II, 64.
2) Vdg. v. 12. Okt. 1771; Meyer, II, 196.

in gerechter Weise vor dem Nachteile schützte, der ihm durch die Entwertung des Geldes drohte.

Neben den Diensten werden auch jetzt noch Abgaben an Korn und Vieh entrichtet. An Großvieh finden sich nur noch die dem Landesherrn aus der Gerichtsbarkeit geschuldeten Mal-Kühe, -Schweine und -Schafe, die mißbräuchlich auch von einigen privaten Gutsherren erhoben werden. Als gutsherrliche Abgaben werden häufig Zinsgänse und Hühner und regelmäßig das Rauchhuhn, bei Hoppenplöckern und Kleinköttern 1, bei den übrigen bis zu 8, entrichtet. Was sonst an Viehabgaben früher geleistet wurde, scheint, seit der Gutsherr eigenes Vieh besitzt, durch Dienste ersetzt zu sein, wie das schon von den Kornzinsen gesagt ist.

Diese, die durch das Herkommen geregelt sind — erwähnen doch die Meierbriefe des 17. Jahrhunderts die ja in den Salbüchern verzeichneten Abgaben überhaupt nicht — erreichen die alte Höhe von 1 Scheffel vom Morgen der Ackerländereien nicht mehr. Zwar mag diese Verminderung sich teilweise dadurch erklären, daß Teile von den Huden und Oedländereien des Hofes neu unter den Pflug genommen wurden, ohne daß man die Abgaben steigerte; daß jedoch die Kornzinse um so größer sind, je geringer die Dienste sind, und daß die nur mit wenigen Diensten belasteten Stätten Kornzinse zahlen, die die frühere Höhe erreichen, beweist, daß Abgaben in Dienste verwandelt sind. Wie dem aber auch sein mag, das Verhältnis der Kornschulden zu der bebauten Bodenfläche hat sich zu Gunsten des Bauern durchaus verschoben. Selbst wenn die Lagerbücher die Ländereien ausdrücklich als gut bezeichnen, sind die Fälle selten, wo von den Aeckern des Hofes die Scheffelsaat[1]) = $^2/_3$ Morgen, mehr als einen halben Scheffel Korn trägt. Ihre gewöhnliche Belastung schwankt bei mittelgutem Boden, der im vorigen Jahrhunderte das 5—6 Korn brachte[2]), zwischen $^1/_4$ und $^1/_2$ Scheffel (halb Hafer und halb Roggen oder Gerste), wobei Wiesen, Huden und Waldungen des Hofes nicht mit in Ansatz kommen. Darnach haben sich seit dem 15. Jahrhundert die von einem Morgen Ackerlandes zu leistenden Kornzinse von durchschnittlich 1 Scheffel auf $^3/_8$—$^3/_4$ ermäßigt. Stätten von 2—3 Morgen geben überhaupt kein Korn, sondern nur Rauchhuhn und Handdienste und leisten außerdem an den Landesherrn, der regelmäßig ihr Gutsherr ist, 3 Tage Burgfestdienst, die trotz ihres öffentlich-rechtlichen Charakters sichtlich ebenfalls ein privatrechtliches Entgelt für die Ueberlassung der Stätte bilden.

Nach alledem hielten sich die Abgaben und Dienste in durchaus mäßigen Grenzen, wozu noch kommt, daß sie nicht mehr gesteigert wurden, bei Mißernten dagegen ermäßigt werden mußten. Als Gegenleistung steht auch jetzt noch vielen Bauern ein Weiderecht in den Waldungen ihres Herrn und zuweilen das Recht zu, eine jetzt bestimmte Anzahl Fuder Brennholz, seltener auch das nötige Bauholz zu fordern.

---

1) Die Scheffelsaat ist gleich 17 ar 16,59 qm.
2) Hdschr.

Den im preußischen Osten weit verbreiteten Anspruch auf Ausbesserung und Neubau seines Hauses hat der lippische Bauer jedoch nie gegen seinen Gutsherrn gehabt. Wie er thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, Eigentümer des Grund und Bodens war, so war er es auch der Baulichkeiten und trug als Eigentümer allen Schaden selbst.

Aus der bisherigen Darstellung geht schon hervor, daß das Guts- und Leibeigentum, sieht man von den stets mit ihnen notwendigerweise verbundenen Schäden ab, auch in dem letzten Zeitabschnitte keinen besonders nachteiligen Einfluß auf Lage und Stellung des einzelnen Bauern, wie des gesamten Standes ausgeübt haben. Zwar mochte es nach den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges den gutsherrlichen Bauern schwer fallen, die seit langem rückständigen Gefälle nachträglich aufzubringen, auch mögen Härten, wie die Abmeierung, den einzelnen Bauern schwer getroffen haben, im großen und ganzen dürfte aber der in Leib- und Gutseigentum stehende Bauer, seitdem Unfreiheit und Obereigentum nur bescheidene Ansprüche an ihn stellten, den freien Bauern auf freien Höfen wenig an Wohlstand und Zufriedenheit nachgestanden haben.

Das 18. Jahrhundert war eine Zeit, wo der lippische Bauernstand, von einer Krise während des 7jährigen Krieges abgesehen, zu hohem Wohlstande gelangte. Die Landwirtschaft wurde durch zahlreiche Fortschritte immer einträglicher, während die Löhne für Gesinde und Arbeiter niedrig blieben; die Menge des Volks und die Zahl der Stätten auf dem flachen Lande wuchs unter den populationistischen Bestrebungen der Regierung außerordentlich; mehrere Hundert Hollandgänger, mehrere Tausend Spinner und Weber ließen ihren für damalige Zeiten reichlichen Verdienst den Bauern als Preis für Feldfrüchte, als Mietszins für Ländereien und Wohnungen zufließen, dazu deckte Spinnen und Weben, die Winterbeschäftigung für Mann und Weib jedes Alters, auf jedem Hofe nicht nur den Bedarf an eigener Kleidung, sondern brachte auch durch den Verkauf des „Meierlinnens“ ein gutes Stück Geldes ein [1]). Wie wenig bei solchen Erwerbsverhältnissen selbst eine Steigerung der öffentlichen Lasten — außer den Naturalabgaben hatte der Bauernstand an Kontribution, Subsidiengeldern, Hofgerichts- und sonstigen Steuern in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts jährlich gegen 70 000 Thlr., später noch etwas mehr aufzubringen [2]) — geschweige denn die unveränderlichen Lasten des Guts- und Leibeigentums das Aufblühen des Bauernstandes beeinträchtigte, geht daraus hervor, daß das ganze 18. Jahrhundert hindurch die Verordnungen wider Kleiderpracht und Schwelgerei der „gemeinen Hausleute“ nicht aufhören, daß die Mitgiften steigen, daß der Bauer später, ohne deswegen zu verschulden, die Grundlasten durch Kapitalzahlung ablösen konnte, daß er vor allen Dingen aber auch als Leibeigener eine sittliche Reife zeigte, die man bei den „Unterthanen“ des Ostens vergebens sucht. Ein lang-

1) Teil.-Verbot, 23 f., 38 f, 51, 57, 63, 77; Donop, 4.
2) Nach handschriftlichen Zusammenstellungen aus den Landtagsakten; Staatskorr. 204.

jähriger Kenner aus dieser Zeit [1]), der mit dem lippischen Bauern scharf ins Gericht geht, tadelt seinen Stolz gegenüber dem Geringeren, seine Unmäßigkeit in Essen und Trinken, hebt aber andererseits seine Wohlthätigkeit und Ehrlichkeit hervor. „Verrat ist ihm Schande, und Diebstahl die größte unverzeihlichste Sünde". Fügt man hierzu noch, daß die unehelichen Kinder nur 3—5 v. H. der Geborenen ausmachten [2]), so ergiebt sich gegenüber den düsteren Schilderungen aus dem Leben der ostelbischen Hörigen, die Knapp und Fuchs von gleichzeitigen Schriftstellern wiedergeben, ein lichtvolles Bild, das die Bedeutungslosigkeit des Guts- und Leibeigentums für Wohlstand, Freiheit und Moral des lippischen Bauern trefflich kennzeichnet.

Seitdem die wichtigsten Rechte des Gutsherrn und Leibherrn den Charakter fester Kolonatsabgaben angenommen hatten, deren Steigerung nicht mehr zu erwarten war, die außerdem nicht selten abgelöst wurden, konnte es den Berechtigten gleichgiltig sein, wenn der Grund der Lasten, das Guts- und Leibeigentum, aufgehoben wurde, falls ihnen nur die Abgaben erhalten blieben. Ein hierauf gerichteter Vorschlag des um den Bauernstand hoch verdienten Grafen Simon August aus dem Jahre 1751 fand daher volles Entgegenkommen bei der Ritterschaft, scheiterte jedoch daran, daß keine Einigung über die Art und Weise erzielt werden konnte, wie die Entschädigung festzusetzen sei [3]). Inzwischen wurde von einsichtiger Seite immer wieder auf die Nachteile der gegenwärtigen Zustände hingewiesen [4]), weshalb man die Verhandlungen 1792 von neuem begann, jedoch auch dieses Mal, ohne zum Ziele zu kommen [5]). Erst die glücklichen Erfolge des Befreiungswerkes in Baden und Schleswig-Holstein, auf die Führer in seinem 1804 erschienenen Werke hinweist, dann die Aufhebung alles Leibeigentums in den Staaten des Rheinbundes, dem Lippe seit 1806 angehörte, und besonders im Königreiche Westfalen, von dem es rings umschlossen war, brachten die ohnehin geneigte Regierung unter der Fürstin Pauline zum Entschlusse. Nachdem ausführliche Berichte und Vorschläge von den Aemtern eingegangen waren, hob die Verordnung vom 30. Dezember 1808 (für das Amt Schwabenberg vom 6. Aug. 1811) das Leib- und Gutseigentum bei sämtlichen Bauern mit dem 1. Januar 1809 auf und verbot zugleich, es jemals wieder einzuführen. Als Entschädigung für die fortan wegfallenden Sterbfälle, Weinkäufe, Freibrief-, Auffahrts- und Konsensgelder [6]) wurde den herrschaftlichen Bauern ein jährlicher Kanon von 1 Mariengroschen — d. h. 2—3 Pfg. weniger als der bisherige Ertrag — auf den Thaler des Katasteranschlages, da, wo Weinkauf oder Sterbfall ganz oder teilweise fehlten, entsprechend weniger auf-

1) v. Cölln, im Westf. Mag., I, 105 ff.
2) Teil.-Verbot, 54.
3) Anze, § 139 a.
4) Z. B. Int.-Blatt 1770, 55; 1773, 494.
5) Meyer, I, 225.
6) Konsensgelder wurden in der Regel beim Verkaufe von Kolonatsbestandteilen, Auffahrtsgelder hin und wieder neben dem Weinkaufe bei der Neubemeierung, beide jedoch nur in geringen festen Beträgen, erhoben.

erlegt. Die privaten Bauern sollten die unständigen Lasten wie bisher bezahlen, bis auch für sie eine jährliche Rente nach dem 30-jährigen Durchschnitt ermittelt wäre. Die Schwierigkeiten, die sich hierbei ergaben, riefen die Verordnung vom 25. August 1812 hervor, nach der die bei den Domanialbauern angenommene, zuerst in den Verhandlungen von 1792 vorgeschlagene Entschädigung auch für die Privatbauern eingeführt wurde.

Damit war der Heimfall an den Gutsherrn beseitigt, der Leibherr erbt in keinem Falle mehr den Nachlaß seines ehemaligen Hörigen, Verwandte fernsten Grades konnten in Zukunft Allod wie Kolonat erben, nur die Abgaben und Dienste blieben noch bestehen, desgleichen das von der Aufhebung nicht berührte Obereigentum an den Erbpachtgütern, die in erheblicher Zahl namentlich Landesherr und Kirche im 18. Jahrhundert ausgelegt hatten [1]). Waren schon früher die vermögensrechtlichen Ansprüche des Leib- oder Gutsherrn vielfach an andere veräußert oder verpfändet, wie in einzelnen Fällen auch von den Belasteten abgekauft worden, so geschah das jetzt in höherem Maße, seit Abgaben und Dienste kein auch nur fiktives Eigentum an Person oder Gut des Bauern mehr darstellten. In den Intelligenzblättern werden seit 1815 beständig zahlreiche Gefälle zum Kauf ausgeboten, und nicht unbeträchtlich ist die Zahl der Lasten, die schon in diesen Jahren durch private Vereinbarung zwischen den Beteiligten abgelöst wurden. So lange jedoch eine Ablösung nur zu stande kam, wenn der dazu geneigte Teil auch den anderen willig fand, so lange kein Recht auf die Ablösung bestand, ließ sich eine baldige Beseitigung der Gefälle und Dienste nicht erwarten. Wollte man dieses erreichen, so mußte es dem einen Teile ermöglicht werden, den anderen zu einer billigen Auseinandersetzung zu zwingen.

Den ersten Schritt auf diesem Wege that eine Verordnung vom 6. November 1832, nach der die Ablösung der herrschaftlichen Extradienste [2]) auf Antrag des Bauern erfolgen sollte. Nach längeren Verhandlungen des Landtages und unter lebhafter Mitwirkung der bäuerlichen Abgeordneten wurde sodann in der Verordnung vom 4. Sept. 1838 die Grundlage für die Ablösung des größten Teiles der gutsherrlichen Lasten gegeben. Nach diesem Gesetze soll die freie Einigung der Beteiligten den Vorzug haben, sie soll auch da, wo ein Ablösungsverfahren beantragt wird, versucht werden, im übrigen aber die Ablösung auf Provokation erfolgen. Außer allen Zehnten werden alle Dienste, Korn- und Viehgefälle, nicht dagegen die Geldrenten (Sterbefall, Weinkauf) für ablösbar erklärt. Als Entschädigung gilt bei Diensten der durch Sachverständige zu ermittelnde Aufwand, der dem Berechtigten für den Ersatz der wegfallenden Arbeiten erwächst. Die

1) Die wenigen noch vorhandenen Bauernlehen wurden ebenfalls nicht berührt und gingen erst später mit der Aufhebung des Lehensverbandes in das Eigentum der Bauern über.

2) Von anderen herrschaftlichen Diensten wurden die Forstdienste durch Verordn. von 1788 auf drei im Jahre herabgesetzt und 1793 ohne Entgelt, wie 1832 auch die Jagd- und Fischereidienste, ganz erlassen.

Entschädigung geschieht hier nach Wahl des Bauern in einer sich nicht amortisierenden Rente, oder durch Zahlung ihres 25-fachen, mit Genehmigung der Regierung auch durch Grund und Boden. Antragsberechtigt sind beide Teile. In Fällen, wo ganze Bauerschaften gleichzeitig die Ablösung beantragen, was zur Beschleunigung erlaubt wird, sollen die Dienste noch ein Jahr weiter entrichtet werden, damit der Gutsherr Ersatz beschaffen kann.

Die Ablösung von Korn- und Viehabgaben soll nur der Verpflichtete verlangen können, der Gutsherr braucht sich jedoch nur Kapitalzahlung nicht auch eine Rente gefallen zu lassen. Die Höhe dieses Kapitals bestimmt sich nach den alljährlich von der Ablösungskommission bekannt zu machenden Durchschnittspreisen der letzten 24 Jahre. Der Wert von Viehabgaben wird in jedem einzelnen Falle durch Sachverständige ermittelt. In allen Fällen sind etwaige Gegenleistungen des Gutsherrn, mit Ausnahme der durch dieses Gesetz nicht berührten Holzabgaben, anzurechnen. Die Anträge auf Ablösung sind bei der Ablösungskommission einzubringen, die aus zwei rechtskundigen und einem „ökonomischen" Mitgliede besteht. Das Verfahren ist summarisch und, von den Gebühren der Sachverständigen abgesehen, im wesentlichen unentgeltlich.

Diese Verordnung, die zugleich für die Zukunft die Neubegründung von Naturallasten außer Kornrenten — sie wurden erst 1857 untersagt — verbot, hatte sofort außerordentliche Erfolge. Wie sie unter lebhafter Mitwirkung des Bauernstandes entstanden war und dessen Wünschen in weitgehendem Maße Rechnung trug — nur mit dem Vorschlage, die Kapitalabfindung auf das zwanzigfache der Rente festzusetzen, waren die Bauern nicht durchgedrungen [2]) — so wurde vom Bauernstande sofort ausgedehnter Gebrauch von ihr gemacht. Schon im ersten Geschäftsjahre wurden 255 Ablösungen gegen 60000 Thlr. Kapital durchgeführt, und allein an herrschaftlichen Gefällen, allerdings einschließlich von Zehnten und landesherrlichen Diensten, wurden in der Zeit von 1839—1848 für 295000 Thlr. Kapital abgelöst [3]). Besonders waren es die verhaßten Dienste, die gleich anfangs zu einem bedeutenden Teile beseitigt wurden, ohne daß es jedoch gerade bei diesem Teile der Ablösung ohne Unzuträglichkeiten zugegangen wäre. Dienste, die bisher ganz oder teilweise in Geld entrichtet worden, waren, wie sie früher in Natur gefordert werden konnten, bei der Ablösung ohne Rücksicht auf das bisher gezahlte Dienstgeld nach ihrem wirtschaftlichen Werte zu veranschlagen. Das erregte viel Unzufriedenheit, gab Grund zu zahlreichen Prozessen und war sicherlich unbillig, wo seit 50, ja 100 und mehr Jahren ein mäßiges Dienstgeld von vielleicht 8—10 Thalern für den ganzen Wochendienst gezahlt war, und jetzt jeder der 52 Diensttage mit 15, 21 Groschen, ja 1 Thlr. 6 Gr. berechnet wurde [3]). Erschwert wurde weiter die

1) Verhandlungen 1839, 36.
2) Ebenda, 1840, 21; 1849, Anlage 28.
3) Verhandlungen, 1849, Nr. 71.

Durchführung der Grundentlastung durch die nicht unerheblichen Kosten bei der Abschätzung von Diensten und Viehabgaben, die besonders dadurch wuchsen, daß die Sachverständigen in ihren Schätzungen trotz genauer Vorschriften oft weit auseinander gingen und so neue Taxierungen nötig machten.

Diesen meistens von den Bauern hervorgehobenen Mängeln gegenüber beschränkten sich die Gutsherren darauf, für sich eine Erweiterung des Antragsrechtes und die Ausdehnung der Ablösungsvorschriften auf die Holzabgaben, wie endlich ein Gesetz über die Ablösung der Hudeberechtigungen zu fordern. Den letzten beiden Wünschen entsprachen die Verordnungen vom 1. April 1845 und 17. Januar 1850, von denen jene dem Gutsherrn erlaubt, die von ihm zu leistenden Holzabgaben nach dem Durchschnittspreise der letzten 10 Jahre zur Aufrechnung zu bringen, wenn der Bauer auf Ablösung seiner Dienste und Abgaben gegen ihn anträgt, während diese die Ablösung der namentlich auf 30000 Morgen der herrschaftlichen Waldungen ruhenden Hudeberechtigungen derart ordnet, daß nach dem Willen des Berechtigten die Entschädigung entweder in Geld oder, je nach der herrschenden Waldwirtschaft, in $^1/_4$ bis zu $^1/_{50}$ des beweideten Grund und Bodens besteht [1]).

Eine gründliche, aber teilweise zu weit gehende Umgestaltung der bisherigen Gesetzgebung nahm im bauernfreundlichen Sinne der stark demokratische Landtag von 1849 vor. Er erklärt in der Verordnung vom 30. November 1849 die bisher nicht berührten, meistens den Pfarren geschuldeten Abgaben, wie Eier, Garn, Würste u. ä. m. für ablösbar und giebt den Bauern zugleich auch das Recht, auf Abkauf der Geldrenten, Sterbfälle u. s. w. anzutragen. Der Wert der Naturalabgaben wird durch das Gesetz in außerordentlich niedrigen Ansätzen [2]) festgestellt. Bei Kornrenten bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, da, wo Dienste oder Naturalabgaben seit mindestens 10 Jahren in Geld gezahlt sind, ist dieser Betrag der Ablösung zu Grunde zu legen. Der Abkauf durch Kapital erfolgt wie früher durch Zahlung des 25-fachen, nur der Verpflichtete kann ihn verlangen, nicht jedoch der zu Holzabgaben verpflichtete Grundherr; für Holzabgaben kann der Bauer, wenn der Gutsherr gegen ihn anträgt, Entschädigung in Grund und Boden verlangen. Durch Zahlung des 25-fachen seines bisherigen Kanons kann auch der Erbpächter, nicht auch der Erbverpächter, die Verwandlung des Erbpachtgutes in Eigentum erreichen. Um den Abkauf der Lasten zu erleichtern und zu beschleunigen, soll die staatliche Leihekasse den Bauern das erforderliche Geld gegen 3 v. H. Zinsen und die Verpflichtung vorschießen, das Darlehen binnen 20 Jahren zu tilgen.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Verordnung von 1849 den Bauernstand auf Kosten berechtigter Ansprüche des Gutsherrn so be-

---

1) Vgl. Rohdenwald, Forsten, 6 f.

2) Z. B. ein fettes Schwein 5 Thlr., ein Hammel 1 Thlr. 5 Gr., ein Hahn oder Huhn 2 Gr. 6 Pfg., 6 Eier 10 Pfg.

vorzugt, daß bei der Reaktion notwendig ein Rückschlag eintreten mußte. Sie wurde denn auch durch Verfügung vom 1. April 1854 außer Kraft gesetzt und durch eine Verordnung vom 26. August 1857 aufgehoben. Die meisten Einzelbestimmungen von 1849 blieben jedoch in der neuen an ihre Stelle tretenden Verordnung erhalten, so die, daß alle Lasten, einschließlich des Erbpachtkanons und der Geldrenten ablösbar sind, so auch, daß für Viehabgaben feste Sätze statt des kostspieligen Schätzungsverfahrens in regelmäßigen Zwischenräumen aufgestellt werden. Für Ablösung von Lasten unter 5 Thlr. Wertes werden besondere Erleichterungen gewährt. Im übrigen zeigt sich aber die Verordnung nicht sonderlich bauernfreundlich. Für die in Geld bezahlten Dienste wird die verhaßte Abschätzung wieder eingeführt, namentlich aber bei allen Ablösungen auch dem Berechtigten die Befugnis gegeben, Kapitalabfindung zu verlangen, während man doch einerseits für den Abkauf das 25-fache des jährlichen Wertes bestehen ließ, andererseits die Beschaffung billigen Geldes dadurch unmöglich machte, daß man die Bestimmungen über das Eintreten der Leihekasse aufhob. War schon dadurch die Ablösung in vielen Fällen erschwert, so wurde ihre Durchführung in anderen Fällen dadurch völlig verhindert, daß man den Bauern die 1849 vorgesehene Möglichkeit nahm, für seine Holzberechtigungen die Abtretung von Forstgrundstücken zu fordern. Der Bauer sah wohl ein, wie das Holz, das er empfing, fortwährend im Preise stieg, während der Preis des Kornes, das er zu geben hatte, eher eine Neigung zum Sinken zeigte, er erkannte, daß er bei der Aufhebung der beiderseitigen Naturalleistungen nur verlieren konnte. Er selbst aber hatte es nach der wiederhergestellten, noch heute geltenden Verordnung von 1845 in der Hand, die Ablösung herbeizuführen, während der Gutsherr seinen Antrag abzuwarten hatte; es kann daher nicht verwundern, wenn er bis heute sich die immer wertvoller gewordenen Holzabgaben durch Lieferung billigen Getreides erhielt. Zweifellos haben danach Regierung und Landtag, mehr als sie gewollt, durch die Verordnung von 1857 zum Vorteile des Bauernstandes gehandelt, wenn es auch zu bedauern, daß die für Bauern und Forstherren gleich wünschenswerte Entlastung des Grund und Bodens infolgedessen unter den heutigen Verhältnissen nicht vollendet werden wird. Seit Ende der 50er Jahre ist die Ablösung mehr und mehr ins Stocken geraten und ruht nach einem Anlaufe in den 80er Jahren, als auf Grund der Neukatastrierung neue Grundbücher angelegt wurden, heute fast ganz.

Das jetzige Bild der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten ist etwa folgendes: Die Dienste sind nahezu ganz abgelöst, oder doch — ein seltener Fall — in Rente verwandelt, nur einzelnen Pfarren werden noch Pflugdienste geleistet, wie denn die Geistlichkeit auch sonst noch manche, allerdings nicht dem Gutseigentum entspringende, Naturalleistungen empfängt. Viehabgaben kommen nirgends mehr vor, dagegen werden an Zinskorn noch bedeutende Mengen an die zu Holzabgaben Verpflichteten, so namentlich das Domanium und den Falkenhager Klosterfonds entrichtet. Höchstens ein Zehntel der alten

Lasten ruht heute noch, sei es als Naturalabgabe, sei es als dauernde, sich nicht amortisierende Rente, auf dem Grundbesitze, alles übrige ist durch Kapitalzahlung — bis 1869 an $2^1/_2$ Millionen Thaler[1]) — abgetragen.

## Rückblick.

Wir sind am Ziele unserer Untersuchung angelangt und werfen zur besseren Würdigung der geschilderten Entwickelung einen Blick auf die Ergebnisse, die Knapp und Fuchs für das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis des preußischen Ostens gewonnen haben. Man wird nicht leugnen können, daß bei einem solchen Vergleiche, mag auch die vorliegende Darstellung die Verhältnisse allzu rosig, die von Knapp und Fuchs sie allzu düster schildern, die lippische Entwickelung ein weitaus günstigeres Bild bietet, als die des ostelbischen Preußens. Und doch lagen die Verhältnisse im 15. Jahrhundert für einzelne Teile des Ostens entschieden besser; die Fehden und Kriege, die den lippischen Bauern zerschlugen, waren dort um jene Zeit seltener, dazu besaß der Bauer jener Gegenden erblich und als freier Mann, wenn auch nicht ohne alle Abhängigkeit, während die große Masse der lippischen Bauern an Leib und Gut kein Recht hatte. Nimmt man aber auch die Verhältnisse als im wesentlichen gleich, welche Verschiedenheit dann in der späteren Entwickelung! In Lippe beginnt die Grundentlastung und Bauernbefreiung schon um diese Zeit, so daß die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts nur abschloß, was größtenteils schon vollendet war, nur formell bestätigte, was in Wirklichkeit schon längst bestand. Kein Morgen des Bauernlandes geht durch die Ablösung dem Bauernstande verloren, vielmehr gewinnt er durch die Beseitigung seiner Forstberechtigungen nicht unbedeutende Flächen. Im Osten dagegen sinkt die Masse der Bauern von freien erblichen Besitzern, soweit sie überhaupt im Besitze des Hofes bleiben, zu Zeitpächtern oder unfreien Lassiten herab, die an Wohlstand und Freiheit kaum den lippischen Leibeigenen des 15. Jahrhunderts gleich stehen. Und auch die Ablösung selber schlägt dem Bauern, so segensreich sie sich auch in der Folge erwies, tiefe Wunden und verminderte seinen Besitz noch weiter zu Gunsten eines übermächtigen Großgrundbesitzes. Hier also Fortschritt, dort vom selben Punkte aus Rückschritt!

Welches waren die Ursachen dieser so grundverschiedenen Entwickelung? Knapp und Fuchs geben mit Recht der Ohnmacht und Kurzsichtigkeit der Regierungen die Schuld, die dem unbändigen, rücksichtslosen Adel den Bauernstand opferten. An Rücksichtslosigkeit gegenüber den Bauern hat es, wie wir verschiedentlich sahen, zeitweilig auch in Lippe weder bei dem Adel noch der Landesherrschaft gefehlt, und nur die Kirche machte in dieser Beziehung eine Ausnahme. Wenn trotzdem der lippische Großgrundbesitz nicht dieselbe Ausdehnung wie im Osten gewonnen hat, wenn der Bauer nicht

1) Reg.-Blatt 1869, 70.

so schwer wie dort bedrückt war, wenn er schon im 18. Jahrhundert in Wirklichkeit frei über Gut und Leib verfügen konnte, so ist das zwar ein Erfolg der Landesherrschaft, die einem wenig zahlreichen Adel gegenüber ein leichtes Spiel hatte, die als größter Grundherr maßgebenden Einfluß erlangen mußte, nicht aber wird man es ihr durchaus als Verdienst anrechnen. Denn wie wir sahen, war es nicht immer selbstlose Rücksicht auf das Wohl des Bauern oder das des Staates, die die lippischen Edelherrn veranlaßte, den Bauern zu schützen. Familienehrgeiz, der zu kostspieligen Fehden und Prozessen führte, ein halbes Jahrhundert das Streben aller deutschen Höfe, es dem französischen nachzuthun, sie ließen den Landesherrn in einer Zeit, wo alle Landesaufkünfte, seien es nun privatrechtliche Domanialgefälle oder öffentlichrechtliche Abgaben, zu seiner mehr oder weniger unbeschränkten Verfügung standen, manchmal das Einkommen da nehmen, wo er es ohne Rechtsbruch gewinnen konnte. In solchen Fällen war es nicht das Verdienst des Herrschers, daß der Privatbauer für seine Zwecke um so leistungsfähiger war, je weniger er von seinem Gutsherrn in Anspruch genommen wurde. Gleichwohl wird man aber Herrschern, wie Simon VI., Simon August und der Fürstin Pauline bereitwillig nachrühmen, daß sie aus echt landesväterlicher Sorge das Wohl aller Stände ihres Landes, und besonders des wichtigsten, des bäuerlichen, in glänzender Weise gefördert haben. Sie waren es, die die Bauernbefreiung und Grundentlastung vorbereiteten, die den Bauern hinreichend stark machten, um die Fehler der abschließenden Gesetzgebung zu ertragen, sie haben damit Arbeit gethan, die ihre segensreiche Wirkung auch in der Zukunft noch äußern wird.

# XI.

# Eine Erwiderung.

Von

**F. G. Edgeworth.**

Man thut gut, auf Kritiken nicht zu antworten, wenn man keine Aussicht hat, entweder den Kritiker zu bekehren oder den Leser weiter aufzuklären. Ich bedaure, daß ich nicht sogleich diese beiden Rücksichten in dem Streite mit Dr. Bortkewitsch beobachtet habe. Ich hätte besser gethan, den Rat des Polonius zu befolgen: „Beware of entrance to a quarrel". Aber „being in" kann ich mich nicht mit Ehren stillschweigend zurückziehen.

Dr. Bortkewitsch beginnt seinen erneuten Angriff auf meine „Methods of Statistics"[1]) mit einer Bezugnahme auf ein von mir früher in jener Arbeit behandeltes Problem, welches sich beschäftigt mit der „Bestätigung von Dr. Guy's Betrachtungen über den relativen Gesundheitszustand der verschiedenen Berufsarten auf Grundlage eines Unterschieds von ca. zwei Jahren in der mittleren Lebensdauer einiger hundert Aerzte und Geistlichen . . . . . [2])" Dr. Bortkewitsch giebt zu: „Dasjenige, was Prof. Edgeworth in seinem neuesten Artikel (meiner Antwort euf seinen ersten Angriff) bezüglich dieses Punktes vorbringt, ist an sich durchaus richtig (Jahrb. Band LXVI S. 701)": aber er bleibt dabei, daß die Lösung, welche ich jetzt gebe, nicht die ursprüngliche sei, — „daß Prof. Edgeworth, als er vor 10 Jahren S. 190 seiner „Methods" die Formel $\frac{2\,Se^2}{n}$ niederschrieb, den Buchstaben $e$ und $n$ nicht denjenigen Sinn beigelegt hat, den er für dieselben heute vindiziert" (l. c. S. 702).

---

1) Siehe „Jahrbücher" III. Folge Band XI, S. 701 und Verweise auf vorhergehende Artikel daselbst; und „Methods of Statistics" in dem Jubiläumsbande (1885) des „Journal of the Royal Statistical Society".

2) „Methods" p. 190.

In der That, das ist, wie Dr. Bortkewitsch richtig bemerkt, kein Wortstreit, das ist ein Buchstabenstreit. Der Scharfsinn, welchen der Kommentator in dieser mikroskopischen Kritik entfaltet, würde mit mehr Vorteil dazu benutzt sein, die Korrekturbogen wissenschaftlicher Abhandlungen vor der Veröffentlichung zu verbessern. Ein Advokat würde sein Glück machen, wenn er imstande wäre, einen ohne besondere Sorgfalt hingeschriebenen Passus in einem Sinne zu interpretieren, der mit dem allgemeinen Inhalt und der augenscheinlichen Absicht eines Schriftstücks in Widerspruch steht. Das Gerichtsverfahren gestattet in solchen Fällen zuweilen dem Verteidiger, ein anderes Schriftstück, welches aus derselben Zeit stammt, wie das angegriffene, als Beweismaterial vorzubringen. Ich bin in der Lage, mich dadurch verteidigen zu können, daß ich meine Abhandlung über „Observations and Statistics", die in den „Cambridge Philosophical Transactions" von 1885 veröffentlicht worden ist, heranziehe; hierauf ist der mathematische Leser von mir hingewiesen in der Abhandlung [1]), die Dr. Bortkewitsch zum Gegenstande seiner Kritik gemacht. Folgender Passus findet sich auf Seite 169 jener Abhandlung:

„Um Vorstehendes zu exemplifizieren, wollen wir uns folgendes Problem stellen: Die Lebensdauer von einer Anzahl von Männern, die 66 Jahre und darüber alt sind und die sich von der allgemeinen Bevölkerung des Landes nur durch das Merkmal [2]) unterscheiden, auf die sich die Untersuchung bezieht, ist registriert worden. Es wird verlangt zu bestimmen [3]), ob der Unterschied zwischen der mittleren Lebensdauer der beobachteten Klasse von der mittleren Lebensdauer der allgemeinen Bevölkerung in einem Grade abweicht, der mehr als zufällig ist, und der uns sagt, daß die beobachtete Klasse zu einer Kategorie gehört, die sich in Bezug auf den Gesundheitszustand von dem Gros der Bevölkerung unterscheidet. Um die Rechnung zu erleichtern, wollen wir eine stationäre Bevölkerung voraussetzen.

Wenn wir dann das arithmetische Mittel anwenden, müssen wir die mittlere Lebensdauer der allgemeinen männlichen Bevölkerung von 66 Jahren und darüber aus den Sterbetafeln ermitteln — sagen wir, sie ist für England 76 (genauer 75,8). — Dann müssen wir jeden Term in der Kolumne $dx$ mit dem Quadrat der Differenz zwischen dem mittleren Alter, 76 Jahre, und dem jenem Term entsprechenden Alter multiplizieren. Die Summe der Quadrate der Fehler, die auf diesem Wege gefunden, dividieren wir durch die Zahl der Personen, die im Alter von 66 Jahren leben. Der Quotient 90 (angenähert und ohne Korrektion), multipliziert mit 2 und dividiert durch $s$, ist das Quadrat des Moduls für die Wahrscheinlichkeitskurve, unter der sich die arithmetischen Mittel einer zufälligen Auswahl von $s$ Leben einreihen würden. Wenn daher das arithmetische Mittel der beobachteten

1) „Methods" p. 188, Note.

2) z. B. Enthaltung von alkoholischen Getränken.

3) Siehe Einleitung zu einer Abhandlung, die durch den Autor der „British Association" vorgelegt wurde.

Klasse von 75,8 um mehr als das Zwei- (oder Drei-)fache von $\sqrt{\frac{90}{s}}$ abweicht, so ist es für die Praxis sicher, daß der Unterschied zwischen der Lebensdauer der beobachteten Klasse und der der allgemeinen Bevölkerung, aus der sie ausgewählt wurde, mehr als zufällig ist".

Vielleicht würde Dr. Bortkewitsch, wenn er diese Abhandlung berücksichtigt hätte, weniger voreilig darüber geklagt haben, daß die Frage von mir „in etwas unklarer und nicht widerspruchsfreier Weise erörtert worden ist". In einer Abhandlung, die dazu bestimmt ist, das Interesse praktischer Statistiker zu erwecken und sie zu überzeugen, würde er gegen eine gewisse Freiheit des Stils nichts einzuwenden gehabt haben. Er würde nicht darauf bestanden haben, daß ich zwei oder drei Sätze gebrauchen solle an Stelle einer einzigen Konjunktion, damit sie gegen eine Kritik wie die seinige geschützt sei (l. c. S. 703).

Wenn er die Abhandlung in den „Cambridge Transactions" und andere in mathematischen Zeitschriften — insbesondere in „Philosophical Magazine" — beachtet hätte, würde er mir nicht so rasch den Vorwurf gemacht haben, daß ich den Unterschied nicht kenne zwischen der kombinatorischen und der physikalischen Methode, die Präzision zu berechnen. Er sagt (l. c. S. 704): Hinsichtlich der Berechnung der Präzision besteht demnach zwischen den Wahrscheinlichkeitsgrößen bezw. den statistischen Relativzahlen einerseits und den Erwartungsgrößen bezw. den benannten Durchschnittszahlen der Statistik andererseits der von Prof. Edgeworth konstatierte Unterschied überhaupt nicht. Es würde mich sehr wundern, wenn Prof. Edgeworth sich dieser Erkenntnis länger verschließen wollte; denn ich zweifle keinen Augenblick, daß jeder Sachkundige mir Recht geben wird.

Ich habe nie die grundsätzliche Gleichheit geleugnet, was Dr. Bortkewitsch behauptet, wenn ich ihn recht verstehe. Ich habe beständig gelehrt, was ich in meiner neuesten Abhandlung über den Gegenstand sage [1]), der aus früheren Abhandlungen wieder aufgenommen ist [2])

„Die Wahrscheinlichkeitskurve kann bezeichnet werden als eine Annäherung an das Häufigkeitsgesetz, welches die Reihe der Werte bestimmt, die eine Funktion von mehreren kleinen unabhängigen Veränderlichen annimmt; die Funktion und die Grenzen, innerhalb deren die Variablen sich bewegen, mögen so sein, daß die Funktion als annähernd linear betrachtet werden kann, so daß wir nahezu haben:

$$Q = Q_0 + Q'_1 q_1 + Q'_2 q_2 + \text{etc.} + Q_n' q_n;$$

darin bedeutet Q die zusammengesetzte Größe, welche wir betrachten; $q_1$, $q_2$, etc. seien die Elementargrößen; $Q'_1$ entsteht aus Q, wenn wir

1) Philosophical Magazine, Februar 1896.
2) Particular Philosophical Magazine, Nov. 1892.]

nach $q_1$ differenzieren und für jede der Variabeln $q_1$, $q_2$ . . . 0 setzen; $Q'_2$, $Q'_3$ . . . werden ähnlich bestimmt; $Q_0$ entsteht aus Q, wenn wir für jedes der q's 0 setzen.

Der Fall, wo Verhältniszahlen in Frage stehen, ist natürlich nur ein spezieller Fall des allgemeinen Prinzips. Ich habe das nie geleugnet. Ich habe das bestätigt oder angedeutet, als ich die Binomial-Koëffizienten nach der allgemeinen Methode behandelte in meiner Abhandlung „The law of error" in Philosophical Magazine" von 1896 [1]).

Ich habe niemals behauptet, daß ein fundamentaler, wesentlicher, theoretischer Unterschied zwischen dem Fall, wo es sich um Verhältniszahlen und dem, wo es sich um absolute Zahlen handelt, besteht; aber das behaupte ich, daß dieser wichtige praktische Unterschied zwischen einer Verhältniszahl, wie z. B. einer Sterblichkeitsziffer, und Längen- und Zeitmaßen, wie Körpergröße und Lebenslänge, besteht: daß es in dem letzteren Falle niemals in Zweifel gezogen ist, daß „der Modul durch eine Prüfung der Beobachtungen selbst gefunden werden muß (lediglich aus der Kenntnis ihrer Anzahl kann er nicht gewonnen werden) („Methods", p. 188); dagegen „wird es allgemein als zulässig angesehen, daß eine kürzere Methode zur Bestimmung des Moduls bei statistischen Verhältniszahlen anwendbar ist". (Ibid. S. 191). Ist dieser Unterschied nicht zutreffend? Beispielsweise ist die kombinatorische Formel für den Modul $\sqrt{\frac{2pq}{n}}$ a priori angewandt worden, um die Schlüsse, die man aus medizinalstatistischen Daten gezogen, zu prüfen, ohne daß ihre Anwendbarkeit für diesen Fall erwiesen wäre. Man kann in den älteren Lehrbüchern lesen, daß ein Unterschied zwischen den relativen Rekonvalescentenziffern bei zwei verglichenen Behandlungsweisen von Belang ist, wenn er die durch jene Formel vorgeschriebene Grenze überschreitet. Selbst Laplace ist nicht frei von dem Verdacht, in diese Schlinge geraten zu sein, wenn er, wie es scheint, es als erwiesen annimmt — ohne eine Prüfung a posteriori —, daß die Formel a priori anwendbar ist auf die Statistik der Relation zwischen Knaben- und Mädchengeburten (Theorie analytique, B. II, Cap. 6). Er hat thatsächlich recht (wie Prof. Lexis' Verifikationen a posteriori zeigen); aber mir scheint, seine Voraussetzung ist bedenklich. Doch wer hat je gehört, daß eine analog irreführende und unsichere Annahme in einem Falle wie dem betreffend die Größe des Menschen gemacht sei? Als Mr. Galton bewies, daß ein bezeichnender Unterschied zwischen der mittleren Größe der verschiedenen Bevölkerungsklassen bestehe, konnte er nicht den Fehler begehen, daß er a priori ein falsches Präzisionsmaß annahm: es gab eben keine Schlinge, in die er geraten konnte. Es ist freilich wahr, worauf mich auch Dr. Bortkewitsch aufmerksam machte (loc. cit. S. 704), daß noch in anderen Fällen als bei Verhältniszahlen eine a priori Bestimmung des Moduls möglich ist. Aber diese anderen Fälle ge-

1) Vol. XX, p. 312—313; p. 319—320.

hören in das Kapitel der Glückspiele und ähnlicher Erscheinungen; sie haben keine Bedeutung für die praktische Statistik; die Ausnahme bestätigt die Regel.

Es würde mich sehr wundern, wenn Dr. Bortkewitsch sich dieser Erkenntnis länger verschließen wollte; denn ich zweifle keinen Augenblick, daß jede „Person of common sense" mir Recht geben wird.

Dr. Bortkewitsch appelliert nicht an den gesunden Menschenverstand, wenn er es unternimmt, mir zu opponieren wegen meiner Unterscheidung der beiden oben angegebenen Arten des Verfahrens, des a priori und des a posteriori. Er sagt (l. c. S. 703—704): „Die Berechnung nach der Formel $\sqrt{\frac{n}{2pq}}$ geschieht in der Statistik niemals a priori, weil für $p$ ein Wert eingesetzt werden muß, den die Erfahrung geliefert hat." Wir Engländer sind nicht so wählerisch beim Gebrauch philosophischer termini. Z. B. bezeichnet unser großer Philosoph Stuart Mill eine Art von Beweis, den er in seiner Logik (e. g. Buch III, C. XII, 13) anwendet, als a priori, trotzdem nach ihm jeder Beweis auf Erfahrung beruht.

In Bezug auf die kombinatorische und die physikalische Methode hatte ich einem Bedenken Ausdruck gegeben über ihren relativen Wert. „Vielleicht kann man sagen, daß die erstere die letztere verstärkt, wenn sie ein mit ihr übereinstimmendes Resultat ergiebt, aber ihr keinen Abbruch thut, wenn ihr Resultat sich von dem dieser unterscheidet." Diesen Zweifel halte ich noch immer für berechtigt. Wie sehr ist z. B. die Richtigkeit von Prof. Harald Westergaard's statistischen Schlüssen in seinen „Grundzügen" bekräftigt durch den Umstand, daß bei bestimmten Sterblichkeitsziffern und anderen Verhältniszahlen, die er behandelt, die kombinatorische und die physikalische Methode gleiche Resultate liefern. Es ist vielleicht natürlich, die a priori-Methode anzusehen als beruhend auf der breiteren Basis der Erfahrung; andererseits gehört wenigstens eine von den Konstanten, deren Richtigkeit am besten bewiesen und deren Wert am wenigsten schwankt, der Modul für die Größe des Menschen zu der a posteriori, physikalischen Klasse. Meine Ansicht erscheint Dr. Bortkewitsch nicht zutreffend. Seine Ansicht über diesen Punkt verstehe ich nicht ganz.

Ich finde nicht, daß ich ihm mehr Aufklärung verdanke in der Behandlung der Klasse von Problemen, die ich mit I$\beta$ bezeichne, alle Messungen außer von Verhältnissen umfassend (e. g. von Längen und Zeit), wo die Beobachtungen (Einzelwerte) dem Fehlergesetz (Gaußsches Gesetz) nicht genügen. Die Frage, um die es sich handelt, wird vielleicht deutlicher, wenn ich für jenes Beispiel, dessen Verständnis durch Dr. Bortkewitsch's Kommentar vielleicht beeinträchtigt ist, ein neues nehme. Wir wollen uns folgendes Problem stellen: Gegeben eine lange Reihe von Ziffern, sagen wir 5, 7, 3, 9 ... u. s. f. Aus dem Mittel dieser Ziffern ist zu bestimmen, ob man sie als zu der Klasse von Ziffern

gehörig betrachten kann, welche aufs Geratewohl aus mathematischen Tabellen genommen sind, wie z. B. die aufeinanderfolgenden Ziffern der Zahl $\pi$ [1]) oder die Reihe, die man erhält, wenn man jede 20. Ziffer in den Logarithmen aufeinanderfolgender Zahlen nimmt, oder ob die gegebene Reihe gesetzmäßig und frei vom Zufall ist, wie z. B. die ersten 100 Ziffern des Decimalbruches, der gleich $^1/_7$ ist. Die allgemeine Regel lautet: Man bestimme das arithmetische Mittel einer großen Zahl obengenannter Ziffern. Wenn ich das thue, finde ich, daß das Mittel von etwa 3000 Ziffern, die ich aufs Geratewohl gewählt habe, nahezu = 4,5 ist. Sodann habe ich die Konstante zu bestimmen, die ich mit „Fluktuation" bezeichne und die gleich ist dem doppelten Mittel der Quadrate der „Fehler oder Abweichungen" [2]), unter Abweichung jeder Ziffer den Unterschied zwischen ihr und 4,5 verstanden. Diese Konstante — ist auch ganz angemessen, wie ich noch immer glaube — nach meiner Schreibweise $= 2\frac{Se^2}{n}$. Nun habe ich empirisch dadurch, daß ich mit einer großen Zahl von Ziffern operierte, die ich aufs Geratewohl gewählt, gefunden, daß diese Konstante annähernd = 16,5 ist.

Von dieser Konstanten ist der Modul der Wahrscheinlichkeitskurve (Gauß'sches Gesetz) abgeleitet, deren Formel lautet:

$$y = \frac{1}{\sqrt{\pi}\, c.}\, e^{-\frac{x^2}{c^2}}.$$

Sie stellt das Häufigkeitsgesetz für das Mittel von $m$ Ziffern dar, die ich aufs Geradewohl bestimme ($m$ ist eine große Zahl); denn wenn $\frac{Se^2}{n}$ die Bedeutung hat, die ihm oben zugewiesen, so ist $c^2 = \frac{Se^2}{n} : m$. Z. B. wenn $m = 100$ ist, ist $c^2 = 16{,}5 : 100 = 0{,}165$ und $c = 0{,}406$. Demgemäß, wenn das (arithmetische) Mittel eines gegebenen Satzes von 100 Ziffern um 1,2 (= dem dreifachen Modul) von 4,5 abweicht, können wir ziemlich sicher sein, daß dieser Satz nicht zu der allgemeinen Klasse gehört. Es ist ein spezieller Fall. Was kann einfacher sein?

Was hat Dr. Bortkewitsch hierüber zu sagen? Er würde mich vermutlich daran erinnern, daß man die Konstante $\frac{2\,Se^2}{n}$ außer auf empirischem Wege, wie ich es that, auch a priori aus der Erwägung ableiten kann, daß es ebenso wahrscheinlich ist, daß eine Ziffer ebenso oft vorkommt wie eine andere (Jahrbücher l. c. S. 703, § 1). Das ist vielleicht wahr [3]), aber hier nicht angebracht. Das von mir

1) S. Venn, Logic of Chance, 3. Aufl.

2) Es ist zweckmäfsig, die Bezeichnung Fluktuation anzuwenden in Fällen, wo die Einzelwerte dem Gaufs'schen Gesetz nicht genügen.

3) Nicht alle Mathematiker, glaube ich, würden mit Dr. Venn übereinstimmen.

angeführte Beispiel ist in dieser Beziehung nicht typisch für die Fälle, die in der Praxis vorkommen [1]).

Ferner würde Dr. Bortkewitsch einen Unterschied machen zwischen der von mir zur Berechnung der Konstanten angewandten Methode, seiner „Methode A" (l. c. S. 703), und seiner „Methode B", nach der die Abweichungen, von denen wir das mittlere Quadrat bilden, in dem eben vorgeführten Beispiel nicht, wie oben, jede gleich der Differenz zwischen 4,5 und einer einzelnen Ziffer sein würde, sondern jede gleich dem Unterschiede zwischen 4,5 und dem Mittel von $m$-Ziffern — ein „Partialdurchschnitt" ist sein Ausdruck hierfür. Er giebt zu, daß „beide Werte in dem Falle erwartungsmäßig übereinstimmen würden, wenn die Gruppen, denen die Partialdurchschnitte .... entsprechen, durch Zufall entstanden wären".

Nun, ich sage, bei Beweisführungen dieser Art ist es im allgemeinen erlaubt, anzunehmen, daß die Gruppen „durch Zufall entstanden" sind. Wir stellen das Häufigkeitsgesetz auf für derartige Gruppen, und wenn ein beobachteter Partialdurchschnitt, der nach diesem Gesetze geprüft ist, bis zu einem unwahrscheinlichen Grade von dem allgemeinen Mittel abweicht, so können wir sicher sein, daß die Gruppe, die diesen Partialdurchschnitt liefert, nicht zu der allgemeinen Kategorie gehört, sondern durch besondere Ursachen zustande gekommen ist.

Doch eine neue Schwierigkeit wird von Dr. Bortkewitsch hervorgehoben: „Weil bei dieser neuen Deutung (die neue und richtige Deutung, die seines Erachtens zum ersten Male in meiner Replik gegen Dr. Bortkewitsch gegeben ist) der Nebensatz, der sich der Formel unmittelbar anschließt, absolut unverständlich, ja sinnlos wird". In diesem Falle „lesen wir auf S. 190 der „Methods", ist die „Fluktuation" für die Mittel gegeben durch die Formel $\frac{2Se^2}{n}$, welche jetzt nicht nur theoretisch der anderen, die in den früheren Fällen anwendbar war, vorzuziehen, sondern auch praktisch von ihr verschieden ist".

„Der frühere Fall entspricht nämlich dem Fall, wo die Einzelwerte dem Gauß'schen Fehlergesetze genügen".

Ist meine Darlegung wirklich so „absolut unverständlich"? Wir wollen sie auf den vorliegenden Fall anwenden. Unter den anderen Formeln, die in dem früheren Falle anwendbar sein würden, ist die zweite unter der Rubrik I A angegebene (Methods S. 189): wenn wir zwei Grenzen bestimmen so, daß zwischen ihnen die Hälfte der gegebenen Beobachtungen liegt und nach beiden Seiten darüber hinaus $^1/_4$ der ganzen Anzahl, dann sollte der Abstand zwischen diesen

1) S. oben S. 842.

Grenzen gleich sein — ist gleichzusetzen — dem doppelten Modul mal 0,476 .... In dem vorliegenden Falle sind diese Grenzen 2 und 7; daher haben wir 5 = 2 . Modul mal 0,476; folglich Modul = 5,25, weicht also merklich ab von dem wahren Koeffizienten 4,06 [1]). Ist dies „absolut unverständlich"?

Ich fasse zusammen: Durch diese Kritiken wird nur ein neuer Beweis geliefert, daß bei Streitfragen aus den mehr spekulativen Gebieten der Wissenschaft der logische Scharfsinn ohne die Fähigkeit, sich den Gedanken anderer anzupassen, unfruchtbar ist.

1) Die Quadratwurzel aus der „Fluktuation", die oben für die Einzelwerte gefunden ist; oder sollte es einfacher sein zu sagen, die Fluktuation ist nach der richtigen Methode = 16,5, nach der anderen Formel = 27,56 (= $5{,}25^2$).